

Altstadterhaltungsgesetz-
 novelle 1979
 (Einkl.-Zahl 237/1
 Beilage Nr. 23)
 (Mündl. Bericht Nr. 21)
 (6-375/I Ga 41/390-1979)

110.

**Gesetz vom _____, mit dem das
 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974 geändert
 und ergänzt wird (Grazer Altstadterhaltungs-
 gesetznovelle 1979)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 11. Juni 1974, mit dem besondere Bestimmungen zum Schutz der historisch, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Altstadt von Graz getroffen werden (Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1974) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1977, LGBl. Nr. 2/1978, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel hat zu lauten:

„Der Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie der Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Der Steiermärkische Landtag hat daher beschlossen:“

2. § 1 hat zu lauten:

„(1) Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen urbanen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiet).

(2) Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Bundes fallen — insbesondere der Denkmalschutz — werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Soweit Akte der Vollziehung dieses Gesetzes bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung (Art. 15 Abs. 5 B-VG).

(4) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Stadt sind — mit Ausnahme der in Abs. 3 und in § 22 geregelten Angelegenheiten — solche des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt.“

3. § 3 hat zu lauten:

„(1) Im Schutzgebiet (§ 1 Abs. 1) haben die Liegenschaftseigentümer jene Gebäude, die in ihrer baulichen Charakteristik für das Stadtbild von Bedeutung sind, in ihrem Erscheinungsbild nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit ganz oder teilweise zu erhalten. Zum Erscheinungsbild gehören alle gestaltwirksamen Merkmale des Gebäudes, wie z. B. die Gebäude- und Geschoßhöhe, die Dachform, Dachneigung und Dachdeckung, die Fassaden einschließlich Gliederung, die Portale, Tore, Fenster, Fensterumrahmungen und Fensterteilungen, Gesimse, Balkone und Erker sowie die Durchgänge, Höfe und Einfriedungen.

(2) In der Zone I sind bei Gebäuden, deren Baustruktur oder deren bauliche Innenanlagen wie Stiegenaufgänge, Stiegenhäuser, Vorhäuser u. dgl. Auswirkungen auf das Erscheinungsbild haben, auch diese nach Maßgabe der Schutzwürdigkeit zu erhalten.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 schließen Bauveränderungen nicht aus, die der Behebung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes dienen, die durch frühere Umgestaltung des Gebäudes oder von Teilen desselben eingetreten sind. Sie bedürfen jedoch — unbeschadet der sonst hiefür geltenden Vorschriften — einer Bewilligung nach diesem Gesetz. Unter diese Bewilligungspflicht fallen auch größere Instandsetzungen oder Verbesserungen eines Gebäudes, wie insbesondere der Verputz oder die Färbelung der Fassaden, die Auswechslung von Toren, Fenstern und Dachrinnen, die Dachdeckung in größerem Ausmaß sowie die Anbringung von Reklamen (Tafeln, Aushänger und dgl.). Beabsichtigte Instandsetzungen geringeren Umfangs sind der Behörde anzuzeigen. Wird nicht innerhalb einer sechswöchigen Frist das angezeigte Vorhaben von der Behörde als bewilligungspflichtig erklärt, so gilt es als nicht bewilligungspflichtig. Vor Erteilung von Bewilligungen im Sinne dieses Absatzes ist die Sachverständigenkommission (§ 11) zu hören.

(4) Für schutzwürdige Gebäude oder Gebäudeteile darf eine Abbruchbewilligung gemäß § 57 Abs. 1 lit. e der Steiermärkischen Bauordnung 1968 oder ein Abbruchauftrag gemäß § 70 Abs. 3 desselben Gesetzes nur dann erteilt werden, wenn die technische Unmöglichkeit der Behebung der Baugebrechen erwiesen oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit trotz Einbeziehung von in Aussicht gestellten Förderungsmitteln gegeben ist. Vor Erteilung solcher Bewilligungen oder Aufträge ist die Sachverständigenkommission (§ 11) zu hören.

(5) Bei Bau- und Widmungsansuchen im Schutzgebiet ist zusätzlich zu den nach den Bestimmungen der §§ 2 und 58 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 erforderlichen Unterlagen für die Sachverständigenkommission eine Ausfertigung aller Pläne und Schriftstücke einzureichen, die ihr unverzüglich zuzuleiten sind.“

4. § 5 hat zu lauten:

„In der Zone I sind die öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Grünflächen, Murofer) in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik mit Brunnen, Standbildern, Säulen, Bildstöcken, Beleuchtungskörpern u. dgl. zu erhalten bzw. bei Erneuerung in einer diesem Gepräge entsprechenden Art zu gestalten. Die Errichtung von ortsfesten Bauten für Verkaufszwecke, Werbe- und Ankündigungszwecke (Vitrinen, Litfaßsäulen, Anschlagtafeln und dgl.) sowie von anderen Baukörpern auf diesen Flächen sind unbeschadet der Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968 ohne vorangegangenes Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 untersagt.“

5. Die Überschrift zu § 6 hat zu lauten:

„Neubauten, Zubauten, Umbauten; vorschriftswidrige Maßnahmen.“

6. § 6 hat zu lauten:

„(1) Im Schutzgebiet (§ 2) ist beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke den Bauten eine solche äußere Gestalt zu geben, daß diese sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles einfügen; dasselbe gilt für Bauveränderungen sowie für Zu- und Umbauten bestehender Bauten. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.“

(2) Werden ohne die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen Maßnahmen getätigt, die in den §§ 3, 4, 5 und 6 geregelt sind, ist die Einstellung dieser Tätigkeit zu verfügen.

(3) Im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigte Maßnahmen sind zu beseitigen bzw. rückgängig zu machen. Ohne behördliche Bewilligung oder Auftrag abgebrochene Gebäude oder Gebäudeteile sind im Sinne des § 1 Abs. 1 wieder in einer der früheren äußeren Gestaltung entsprechenden Ausführung zu errichten. Die Pflicht zur Beseitigung oder Wiedererrichtung trifft den Liegenschaftseigentümer und, wenn er von den im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes getätigten Maßnahmen Kenntnis hatte oder haben mußte, auch dessen Rechtsnachfolger. Wurde die Maßnahme ohne Zustimmung des Liegenschaftseigentümers getätigt, so trifft diese Pflicht denjenigen, der die Maßnahme veranlaßt hat.

(4) Die Behörde hat den Verpflichteten die Beseitigung oder Wiedererrichtung durch Bescheid aufzutragen. In diesem Bescheid sind Fristen festzusetzen, die für die Einbringung des im Sinne des § 3 Abs. 5 planbelegten Baubewilligungsansuchens nicht mehr als sechs Monate und für die Durchführung des Wiederaufbaues nicht mehr als zwei Jahre betragen dürfen. Nach Rechtskraft des Bescheides hat die Behörde beim Grundbuchsgericht den Antrag auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Liegenschaften einzubringen; dasselbe gilt für die Behebung von Bescheiden. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.“

7. § 7 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 18 Abs. 2 dieses Gesetzes und — soweit sie Schutzgebiete betreffen — Bescheide nach den Bestimmungen der §§ 2, 3, 57 Abs. 1 lit. e, 62 und 70 Abs. 3 (mit Ausnahme bei Gefahr im Verzuge) der Steiermärkischen Bauordnung 1968 dürfen erst nach Einholung eines Gutachtens der Sachverständigenkommission (§ 11) erlassen werden.“

(3) Bescheide, die ohne Einholung dieser Gutachten erlassen wurden, oder Bescheide, die den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6, 18 und 19 widersprechen, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950) bedroht und können von der Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß

§ 107 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, behoben werden.“

8. Im § 7 hat der Abs. 5 zu entfallen.

9. § 9 hat zu lauten:

„(1) Über die im Schutzgebiet gelegenen Gebäude hat die Stadt eine Evidenz des Baubestandes anzulegen und zu führen. Die Evidenz ist im Magistrat während der Amtsstunden der allgemeinen Einsicht zugänglich zu halten.“

(2) Die Liegenschaftseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Organen der Stadt sowie den Mitgliedern der Sachverständigenkommission (§ 11) Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der ihnen in diesem Gesetz zufallenden Aufgaben erforderlich ist und nicht öffentlich-rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.“

10. § 10 hat zu lauten:

„Die Landesregierung hat, soweit es zur Erreichung der in den §§ 3, 5 und 6 angestrebten Zwecke erforderlich ist, wenn die Sicherheit (§ 15 Abs. 1 der Steiermärkischen Bauordnung 1968) gewährleistet bleibt, auch in Abweichung von sonstigen baurechtlichen Vorschriften durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Vor Erlassung einer Verordnung ist die Sachverständigenkommission (§ 11) zu hören.“

11. § 15 Abs. 3 bis 6 hat zu lauten:

„(3) Eine Förderung ist nach dem Umfang und den Kosten der erforderlichen Baumaßnahmen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds und nach dem Grad des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens zu bestimmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder eine bestimmte Art der Förderung besteht nicht.“

(4) Werden Baukostenzuschüsse gemäß Abs. 1 lit. a gewährt, so kann im Bescheid gemäß § 18 Abs. 4 als Auflage verfügt werden, daß die gewährte Förderung nach Maßgabe einer allfälligen Amortisation dem Fonds zu ersetzen ist.

(5) Nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds kann ein Baukostenzuschuß in jährlichen, zehn nicht übersteigenden Raten gewährt werden. Die Fälligkeit der einzelnen Raten tritt jeweils am 1. April des in Betracht kommenden Kalenderjahres ein.“

(6) Gebietskörperschaften sind von einer Förderung ausgeschlossen.“

12. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zuwiderhandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 4, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen sowie Zuwiderhandlungen gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen und Bescheide und in Bescheiden enthaltene Anordnungen und erteilte Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit Geld bis zu 300.000 Schilling zu bestrafen. Die Höhe der Geldstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Schwere der Übertretung und die durch die bauliche Veränderung bzw. Nichtbefolgung der Erhaltungspflicht entstandene Beeinträchtigung am

Gebäude und damit am Erscheinungsbild der Stadt festzusetzen."

13. Im § 22 haben die Abs. 2 und 3 zu entfallen und erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

14. § 23 hat zu lauten:

Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-
Aktiengesellschaft,
Schweizerfranken-
Anleihe
(Einl.-Zahl 243/1)
(10-23 Ste 2/15-1979)

„Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bis dahin gemäß § 3 Abs. 5 und 6 erlassenen Feststellungsbescheide außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

111.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für eine von der Steweag in der Schweiz aufzunehmende Anleihe in der Höhe von Nominale sfrs. 60 Mio. s. A., das ist ein Gesamthaftungsbetrag von 96 Mio. sfrs., der binnen 12 Jahren zurückzahlen ist, die Haftung des Landes Steiermark als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Gleichzeitig damit ist das Land Steiermark aus der übernommenen Haftung von der 50 Mio. sfrs.-Anleihe aus dem Jahre 1973 zu entlassen.

10. Sitzung am 15. Oktober 1979

(Beschlüsse Nr. 112 bis 122)

Scheiflinger Ofen,
Ausbau.
(Einkl.-Zahl 70/3)
(LBD-11 L 24-79/3)

112.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Ritzinger, Pränckh, Kollmann und Dr. Dorfer, betreffend den dringend notwendigen Ausbau des „Scheiflinger Ofens“ (B 96, km 17,000—km 19,200), wird zur Kenntnis genommen.

Bundesstraße 23,
Ausbau zwischen
Krampen und
Mürzsteg.
(Einkl.-Zahl 121/3)
(LBD-11 L 28-79/3)

113.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Marczik, Ritzinger und Kollmann, betreffend den Ausbau der B 23, die vor allem zwischen Krampen und Mürzsteg in einem außerordentlich schlechten Zustand ist, wird zur Kenntnis genommen.

Schülerbeihilfengesetz
1971, Änderung.
(Einkl.-Zahl 120/4)
(Mündl. Bericht Nr. 22)
(6-575 St 2/27-1979)

114.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg, Marczik und Ritzinger, betreffend eine Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1971 für jene Fälle, wo die geschiedene Mutter für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Pascuttini Anna und Franz,
Liegenschaftsverkauf.
(Einkl.-Zahl 238/1)
(10-24 Sta 42/18-1979)

115.

1. Der Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 4. November 1975, betreffend den Abverkauf der Liegenschaft EZ. 150, KG. Fohnsdorf, Gerichtsbezirk Judenburg, an Franz Pascuttini wird reassumiert.

2. Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 150, KG. Fohnsdorf, Gerichtsbezirk Judenburg, bestehend aus den Grundstücken Nr. 118/3 Garten und Nr. 163 Baufläche, Straßenwärterhaus, Judenburgerstraße 18, an Franz und Anna Pascuttini, ersterer Landesbediensteter, letztere Hausfrau, zu einem Kaufpreis von 271.224 S wird genehmigt.

Landesstraße 229
Rosenthal—Bärnbach
Auflassung.
(Einkl.-Zahl 239/1)
(LBD-II a 484 A 2/90-1979)

116.

Die L 229 „Rosenthal—Bärnbach“ wird von km 0,000 bis km 1,065 gemäß § 8 Abs. 1 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 als Landesstraße aufgelassen und der Abverkauf der zugehörigen landeseigenen Grundstücke Nr. 536, 504 und 498, KG. Rosenthal, Nr. 539/3, KG. Piber, und Nr. 725/6 und 725/7, KG. Bärnbach, an die Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft genehmigt.

Irdning, Sparkasse,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 242/1)
(10-24 J 22/16-1979)

117.

Dem Abverkauf des Grundstückes Nr. 35/3, Baufläche, von der landeseigenen Liegenschaft EZ. 217, KG. Aigen, Gerichtsbezirk Irdning, im Gesamtausmaß von 258 m² zu einem Quadratmeterpreis von 337,56 S an die Sparkasse des Marktes Irdning, wird zugestimmt.

Judenburg,
Ersatzarbeitsplätze
im VEW-Werk.
(Einkl.-Zahl 76/3)
(WF-14 Ve 6/6-1979)

118.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Dr. Dorfer, Pränckh, Ritzinger und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Schaffung entsprechender Ersatzbetriebe und Ersatzarbeitsplätze im VEW-Werk Judenburg, wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungsgesetz 1974,
Novellierung.
(Einkl.-Zahl 83/3)
(3-324 R 7/201-1979)

119.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Brandl, Laurich, Dr. Strenitz und Genossen über die Prüfung und Übereinstimmung des Antrages mit den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Wagna,
Errichtung eines
Personalwohnhauses.
(Einkl.-Zahl 169/3)
(12-182 W 35/18-1979)

120.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkannell, Zdarsky, Bischof und Genossen, betreffend die Errichtung eines Personalwohnhauses beim Landeskrankenhaus Wagna, wird zur Kenntnis genommen.

Frühstücksgetränke,
Befreiung von der
Besteuerung.
(Einkl.-Zahl 31/4)
(7-48 Ge 1/139-1979)

121.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Jamnegg, Haas, Ing. Stoisser und Kollmann, betreffend die Befreiung der Frühstücksgetränke sowie der Heil- und Mineralwässer von der Besteuerung mit Getränkeabgabe, wird zur Kenntnis genommen.

Feuerpolizeiordnung,
Entwurf.
(Einkl.-Zahl 134/3)
(2 KS-340 U 2/122-1979)

122.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Dr. Strenitz, Sponer, Heidinger und Genossen, betreffend den Entwurf eines Landesgesetzes über eine steiermärkische Feuerpolizeiordnung, wird zur Kenntnis genommen.

11. Sitzung am 20. November 1979

(Beschlüsse Nr. 123 bis 142)

Rechnungsabschluß 1978.
(Einl.-Zahl 264/1)
(10-21 R 19/29-1979)

123.

Der vom Rechnungshof noch nicht geprüfte Rechnungsabschluß für das Jahr 1978 wird vorläufig zur Kenntnis genommen.

Kindergartenbeihilfen und
Wohnbeihilfen,
Auszahlung.
(Einl.-Zahl 168/4)
(13-367 La 164/5-1979)

124.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Zdarsky, Loidl, Bischof und Genossen, betreffend Auszahlung von Kindergartenbeihilfen und Wohnbeihilfen, wird zur Kenntnis genommen.

Landeswohnbauförderungsgesetz 1974.
(Einl.-Zahl 244/1)
(14-L 1/1-1979)

125.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds des Landes Steiermark (Landeswohnbauförderungsgesetz 1974) für das Jahr 1977 wird zur Kenntnis genommen.

Grawatsch Aloisia,
Grundstücksankauf.
(Einl.-Zahl 260/1)
(3-331 L 165/3-1979)

126.

Dem Ankauf des Grundstücks-Nr. 961, KG. Weiz, EZ. 1890, im Flächenausmaß von 3015 m² von Frau Aloisia Grawatsch, 8160 Weiz, Hauptplatz 12, zum Kaufpreis von 1,115.550,— S wird zugestimmt.

Bürocomputer, Verkauf
an die „Styria“.
(Einl.-Zahl 261/1)
(LAD-56 F 1-79/45)

127.

Dem Verkauf des Kleincomputers P 354/600 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur an die „Styria“ — Steirische Verlagsanstalt in Graz, Schönaugasse 64, zum Preis von 70.000,— S wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landesverfassungsgesetzes 1960 zugestimmt.

Thalheimer Schloßbrunn
Ges. m. b. H.,
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 262/1)
(10-23 Ta 10/53-1979)

128.

Der Erwerb der Pfandliegenschaften EZ. 112 und EZ. 113, je KG. Thalheim, von der Firma Thalheimer Schloßbrunn Ges. m. b. H. im Wege der Zwangsversteigerung durch das Land Steiermark um einen Betrag von 2,830.500,— S wird genehmigt.

Landeswappen
 (Einkl.-Zahl 125/4
 Beilage Nr. 28)
 Mündl. Bericht Nr. 23)
 (LAD-22 La 32-78/17)

129.

**Gesetz vom , über den
 Schutz des steirischen Landeswappens**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Das Wappen des Landes ist in grünem Schild der rotgehörnte und gewaffnete silberne Panther, der aus dem Rachen Flammen hervorstößt. Der Wappenschild trägt den historischen Hut.

(2) Die in der Anlage enthaltene Darstellung bildet einen Bestandteil des Gesetzes.

(3) Das Recht zur Führung des Wappens steht den Behörden, Ämtern und sonstigen Einrichtungen des Landes Steiermark zu.

(4) Das Recht zur Führung des Landeswappens kann physischen und juristischen Personen von der Landesregierung als Auszeichnung bewilligt werden, wenn diese besondere im Interesse des Landes gelegene Leistungen vollbracht haben und mit solchen Leistungen weiterhin zu rechnen ist.

(5) Die Landesregierung kann einer physischen oder juristischen Person, die ein gewerbliches oder land- und forstwirtschaftliches Unternehmen betreibt, die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Landeswappen mit einem entsprechenden Hinweis auf den Auszeichnungscharakter als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen.

(6) Die Auszeichnung gemäß Abs. 5 darf nur verliehen werden, wenn das Unternehmen

1. sich durch außergewöhnliche Leistungen um die steirische Wirtschaft Verdienste erworben hat und
2. in dem betreffenden Wirtschaftszweig eine führende und allgemein geachtete Stellung einnimmt.

(7) Vor der Verleihung der Auszeichnung gemäß Abs. 5 hat die Landesregierung die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, sofern es sich um ein land- und forstwirtschaftliches Unternehmen handelt, die Landes-

kammer für Land- und Forstwirtschaft und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Gutachten abzugeben.

(8) Die Landesregierung hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn das Landeswappen trotz Abmahnung nicht der Vorschrift des Abs. 5 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs. 4 oder 6 nicht mehr gegeben sind.

§ 2

Jede sonstige Verwendung des Landeswappens, insbesondere die Erzeugung von Fremdenverkehrsartikeln, Ansichtskarten und Gebrauchsgegenständen aller Art mit dem Landeswappen als Ausschmückung bedarf ebenfalls der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß das Landeswappen in einer seiner Bedeutung gemäßen Weise verwendet wird.

§ 3

Jede Verwendung des Landeswappens, die nicht gemäß §§ 1 und 2 bewilligt ist oder den in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht entspricht, sowie jede verunstaltende Darstellung desselben, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S zu ahnden. Gleichzeitig ist auf den Verfall der Gegenstände zu erkennen.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 13. Juni 1950, LGBl. Nr. 40, über den Schutz des steirischen Landeswappens außer Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen zur Führung des Landeswappens gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes.

Anlage



Mogersdorf,
Grenzöffnung.
(Einl.-Zahl 183/3)
(LAD-05 G 3-79/37)

130.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harmtodt, Neuhold, Trummer und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Grenzöffnung bei Mogersdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Altenurlaubsaktion,
Einbeziehung der
bedürftigen
Bauernpensionisten.
(Einl.-Zahl 184/3)
(9-118 Ae 1/78-1979)

131.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lind, Jamnegg, Pörtl und Dipl.-Ing. Schaller, betreffend Einbeziehung der bedürftigen Bauernpensionisten und weiterer bedürftiger Personen, die keine Ausgleichszulage beziehen, in die Altenurlaubsaktion, wird zur Kenntnis genommen.

Leoben,
Neubau eines
Zentralpostamtes.
(Einl.-Zahl 67/4)
(3-335 L 5/7-1979)

132.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Prof. Dr. Eichtinger, Marczik und Ritzinger, betreffend den Neubau eines Zentralpostamtes in Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Vordernberg—Eisenerz,
Erhaltung der
Zahnradbahnstrecke.
(Einl.-Zahl 119/4)
(3-329 Vo 24/5-1979)

133.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Univ.-Prof. Dr. Koren, Prof. Dr. Eichtinger und Kanduth, bei den Österreichischen Bundesbahnen vorstellig zu werden, um eine zumindest teilweise Erhaltung des Zahnradbahnbetriebes auf der historischen Eisenbahnstrecke Vordernberg—Eisenerz zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.

Schmutzfänger,
Anbringung an
Kraftwagen.
(Einl.-Zahl 165/4)
(11-32 Sch 1-79/5)

134.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heidinger, Ileschitz, Hammerl und Aichholzer, betreffend gesetzliche Maßnahmen, die die Anbringung von Schmutzfängern an Kraftwagen vorschreiben, wird zur Kenntnis genommen.

Leoben-Ost,
Verbesserung der
Verkehrssituation.
(Einl.-Zahl 186/3)
(11-14 L 4-79/8)

135.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kirner, Loidl, Hammer, Sponer und Genossen, betreffend die Verbesserung der Verkehrssituation in Leoben-Ost, wird zur Kenntnis genommen.

Industriegrundstücke,
Ankauf durch das Land.
(Einl.-Zahl 48/4)
(WF-14 J 11/4-1979)

136.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Gross, Hammerl, Brandl, Kohlhammer und Genossen, betreffend den Ankauf von Industriegrundstücken durch das Land und die Unterstützung der Gemeinden beim Ankauf von Industriegrundstücken, wird zur Kenntnis genommen.

Kleinkraftwerke,
Nutzung.
(Einl.-Zahl 74/4)
(3-342 K 45/34-1979)

137.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Dr. Dorfer, Prof. Dr. Eichtinger, Lind und Univ.-Prof. Dr. Schilcher, betreffend Nutzung von stillgelegten Kleinkraftwerken in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Altreifen,
Wiederverwertung bei
Fernheizwerken.
(Einl.-Zahl 84/5)
(LBD-11 L 27-79/4)

138.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Brandl, Loidl, Laurich und Genossen, betreffend die Erteilung eines Forschungsauftrages zur Wiederverwertung von Altreifen als Energiespender bei Fernheizwerken, wird zur Kenntnis genommen.

Deutschlandsberg,
Kasernenbau.
(Einl.-Zahl 128/3)
(LAD-91 K 1-78/10)

139.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichhofer, Pinegger, Trummer und Ing. Stoisser, betreffend einen Kasernenbau im Grenzlandbezirk Deutschlandsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Baustoffe,
Beurteilung.
(Einl.-Zahl 257/1)
(LAD-23 B 1-78/52)

140.

Die Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1, in der letzten Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976, LGBl. Nr. 26, zur Kenntnis genommen.

Raumordnung,
Zusammenarbeit
Oberösterreich —
Steiermark.
(Einl.-Zahl 265/1)
(LAD-23 R 1-79/18)

141.

Die Vereinbarung der Länder Oberösterreich und Steiermark über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1, in der letzten Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1976, LGBl. Nr. 26, zur Kenntnis genommen.

12. Sitzung am 5., 6. und 7. Dezember 1979

(Beschlüsse Nr. 142 bis 177)

(Alle Beschlüsse wurden am 7. Dezember 1979 gefaßt)

Kontrolltätigkeit,
Kostenrückerersatz für
Landesbedienstete.
(Einl.-Zahl 2/10)
(10-21 V 203/40-1979)

142.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Höhe des Kostenrückerersatzes der Kontrolltätigkeit des Landes wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,
Rechnungsabschluß 1978.
(Einl.-Zahl 282/1)
(10-29 R 1/216-1979)

143.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenbank Steiermark im Wirtschaftsjahr 1978 wird gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21 aus 1931, zur Kenntnis genommen und dem Kuratorium und den Beamten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Anleihen, Aufnahme
durch das Land.
(Einl.-Zahl 283/1
Beilage Nr. 30)
(10-23 La 49/3-1979)

144.

Gesetz vom _____, über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 750 Millionen Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1980 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landes-Hypothekenbank,
Anderung der Satzungen.
(Einkl.-Zahl 284/1
Beilage Nr. 31)
(10-29 S 1/101-1979)

145.

**Beschluß vom _____, mit dem
die Satzungen der Landes-Hypothekenbank
Steiermark neuerlich geändert werden**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die vom Steiermärkischen Landtag am 17. Juli 1930 beschlossenen und vom Bundeskanzleramt mit Erlaß vom 4. Februar 1931, Zl. 109.447-11, genehmigten Satzungen der Landes-Hypothekenbank Steiermark, kundgemacht im Landesgesetzblatt Nr. 22/1931, in der Fassung der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. März 1975, LGBL Nr. 20, und vom 28. Juni 1976, LGBL Nr. 47, werden geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„Sonstige bankübliche Emissionsgeschäfte (Kassenobligationen usw.) mit Ausnahme der Ausgabe von solchen Teilschuldverschreibungen, bei denen die Kreditunternehmung verpflichtet ist, die Ansprüche aus diesen Teilschuldverschreibungen vorzugsweise zu befriedigen und zur Sicherung dieser Befriedigung, insbesondere Forderungen der Kreditunternehmung, für die der Bund haftet, mündelsichere Wertpapiere oder Bargeld zu bestellen.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1979.
(Einkl.-Zahl 286/1)
(10-21 L 3/193-1979)

146.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1979 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1979 im Gesamtbetrag von 340.245.527 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Petautschnig Artur,
Liegenschaftsverkauf.
(Einkl.-Zahl 288/1)
(3-331 L 170/4-1979)

147.

Dem Verkauf der Liegenschaft EZ. 323, KG. Murau, mit dem Wohnhaus 8850 Murau, Grazerstraße 5, zum Preis von S 620.000,— an die Firma Artur Petautschnig, 8850 Murau, Grazerstraße 8, wird zugestimmt.

Gams ob Frauental,
Grundstücksankauf.
(Einkl.-Zahl 289/1)
(9-119 Sa 10/22-1979)

148.

Der Bericht über den Ankauf des Grundstückes mit dem darauf befindlichen Schulgebäude EZ. 80, KG. Sallegg, im Ausmaß von 2067 m² vom Besitzer, Gemeinde Gams ob Frauental, um den Kaufpreis von 2 Millionen S zuzüglich Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühren in der Höhe von ca. 10 % der Kaufsumme (d. s. insgesamt ca. 2.200.000 S) wird genehmigt.

Rieswerke,
Verkauf an die
Chemie Linz AG.
(Einkl.-Zahl 291/1)
(10-24 Le 15/32-1979)

149.

Der Verkauf der Rieswerke bzw. von Anlagegütern dieses Unternehmens an die Chemie Linz AG und die Liquidation der Rieswerke wird genehmigt.

Bezirkshauptmannschaft
Graz-Umgebung,
Unterbringung.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(10-36/I Ga 6/117-1979)

150.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird — wie schon im Vorjahr — aufgefordert, zu prüfen, ob die Unterbringung der räumlich äußerst beengten Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung in einem der vom Land neu erworbenen Baukomplexe nach entsprechender Adaptierung möglich ist.

Beteiligungen des Landes
an diversen
Gesellschaften und
Entschädigung für
die Kontrolltätigkeit.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(10-21 L 5/1-1979)

151.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, jährlich gemeinsam mit dem Landesvoranschlag eine Liste jener Personen vorzulegen, die das Land Steiermark in den diversen Gesellschaften vertreten, an denen das Land Beteiligungen hat. Gleichzeitig mit dieser Aufstellung soll auch eine detaillierte Übersicht dem Landtag vorgelegt werden, aus welcher ersichtlich ist, wieviel diese Gesellschaften für die Kontrolltätigkeit des Landes bezahlen.

LandesdienstzweigeGesetz,
Vorlage zur
Beschlüßfassung.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(1-66 Di 3/1979)

152.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag umgehend den Entwurf eines LandesdienstzweigeGesetzes zur Beratung und Beschlüßfassung vorzulegen.

Förderungsmaßnahmen,
Erstellung eines
umfassenden Kataloges.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(LAD-06 P 1-79/237)

153.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 0:

Um eine bessere Durchschaubarkeit der Förderungsmaßnahmen des Landes für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, einen umfassenden Katalog der bestehenden Förderungen erstellen zu lassen und diesen in breiter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Schloßbergstollen,
Ausbau für
Zivilschutzzwecke.
(Einl.-Zahl 285/1)
(KS-104 Sch 2/198-1979)

154.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit der Stadtgemeinde Graz die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um den Schloßbergstollen auch für Zivilschutzzwecke auszubauen.

Hirtenkloster,
Errichtung eines
Therapietraktes.
(Einl.-Zahl 285/1)
(13-367 La 163-1979)
(10-21 L 5/2-1979)

155.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, daß in den künftigen Landesvoranschlägen für die Errichtung eines Therapietraktes im Rahmen der Landessonderschule für behinderte Kinder — Hirtenkloster — entsprechende Zuschüsse vorgesehen werden.

Höhere Bundeslehranstalt
für ländliche
Hauswirtschaftsberufe,
Schaffung.
(Einl.-Zahl 285/1)
Mündl. Bericht Nr. 24)
(LS-373/IV 82/2-1979)

156.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, daß in der Steiermark eine höhere Bundeslehranstalt für ländliche Hauswirtschaftsberufe geschaffen wird.

Dienstrecht der
Kindergärtnerinnen,
eigene Regelung.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(1-66 Ki 2/1979)

157.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein Gesetz vorzubereiten, welches das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen, welches derzeit dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterliegt, einer eigenen Regelung unterzieht.

Murau,
Errichtung eines
Landesschülerheimes.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(6-575 Mu 2/36-1979)

158.

Durch den großen Zuspruch der vor vier Jahren gegründeten einjährigen Haushaltsschule, der dreijährigen Frauenfachschule, der fünfjährigen HBLA und des naturwissenschaftlichen und musischen BORG in Murau ist die Errichtung eines Landesschülerheimes dringend erforderlich geworden. Die Stadtgemeinde Murau hat ein diesbezügliches Projekt der Landesregierung vorgelegt, das auch einen Neuausbau der bestehenden Jugendherberge mit anschließendem Landesschülerheim vorsieht. Im Hinblick auf die im Jahre 1982 in Murau stattfindende Nordische Junioren-Weltmeisterschaft bildet dieses Projekt auch einen sehr wesentlichen Bestandteil für die Unterbringung ausländischer Mannschaften, so daß die Realisierung dieses Bauvorhabens sowohl für die Nordische Junioren-Weltmeisterschaft als auch für die vorgenannten Schulen von größter Bedeutung ist.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dieses Projekt noch vor der Junioren-Weltmeisterschaft 1982 zu realisieren.

Forschungsprojekte
betreffend Energiesparen.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(LAD-34 A/Ee 1-79/26)

159.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag raschest zu berichten, welche Forschungsprojekte, die sich mit Fragen des Energiesparens befassen, vom Land gefördert werden bzw. ob und wenn ja, welche Ergebnisse bereits vorliegen.

Blasmusikkapellen,
Förderung junger
Musiker.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(6-372/IV Ba 5/70-1979)

160.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine eigene Budgetpost für die Aus- und Weiterbildung junger Musiker in Förderung des Nachwuchses für die Blasmusikkapellen zu schaffen.

Gemeindebedienstetengesetz,
Novellierung des § 81.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(7-46 Ge 1/92-1979)

161.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Sonderbestimmungen des § 81 des Gemeindebedienstetengesetzes, die für Lehrpersonen an Privatschulen der Gemeinden eigene Regelungen enthalten, dahingehend novelliert werden können, daß einheitliche Bestimmungen über die Lehrverpflichtung und die Einstufung von Leitern und Lehrern, unter Berücksichtigung des Status der Volksmusikschulen in der Steiermark, festgesetzt werden.

Hirtenkloster,
Zuschüsse für Umbau.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(9-119 La 54/35-1979)
(10-21 L 5/3-1979)

162.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, daß in den künftigen Landesvoranschlägen für den Um- bzw. Neubau des Internates der Vereinigung zugunsten behinderter Kinder — Hirtenkloster — entsprechende Zuschüsse vorgesehen werden.

Invalideneinstellungsgesetz 1969,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(1-66 J 1/1979)

163.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, damit österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung beeinträchtigt ist, aber nicht 50 v. H. gemäß Invalideneinstellungsgesetz 1969 ausmacht, bevorzugt in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können.

Aus diesem Grunde wäre ein Vorstoß in Richtung Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 zu überlegen, damit Unternehmungen derart gesundheitsgeschädigte Personen zumindest zum Teil auf die Ausgleichstaxe anrechnen können. Besondere Beachtung wäre jugendlichen gesundheitsgeschädigten Personen zuzuwenden. Öffentliche Stellen sollten mehr als bisher für gesundheitsgeschädigte Personen geeignete Arbeitsplätze bereitstellen.

Behindertenwohnungen,
Errichtung.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(14-05 L 2-1979/1)

164.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür vorzusorgen, daß im Wohnbau (Geschoßbau) eine genügende Anzahl von Behindertenwohnungen errichtet wird. Durch eine Erhebung soll ehestens der Bedarf festgestellt und durch entsprechende Auflagen bei der Vergabe von Förderungsmitteln für Geschoßbauten die Errichtung von Behindertenwohnungen zwingend vorgeschrieben werden.

Wohnungsverbesserungs-
gesetz,
Erweiterung.
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(14-05 L 2-1979/1)

165.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu setzen, die es ermöglichen, daß das Wohnungsverbesserungsgesetz erweitert wird, damit auch Bauernhäuser über 150 m² Wohnfläche im Falle der Verbesserung mit einem Annuitätenzuschuß gefördert werden können.

Suchtgifthändler,
Erhöhung der Haft- und
Geldstrafen.
(Einl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(GW-172 I S 37/706-1979)

166.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 5:

Die jüngsten Untersuchungen haben ergeben, daß die Zahl der Jugendlichen, die zu Suchtgift greifen, nach wie vor im Steigen begriffen ist. Dies ist eine außerordentlich bedauerliche Entwicklung. Schuld daran tragen jedoch in erster Linie jene, die diese Suchtgifte verkaufen und daraus finanzielle Gewinne abschöpfen. Um dieses Übel an den Wurzeln zu fassen, müßten die Strafen (Haft- und Geldstrafe) für die Dealer so exorbitant hinaufgesetzt werden, daß der finanzielle Erfolg in keinem Verhältnis zur Höhe der zu erwartenden Strafe für dieses Delikt steht.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß diese Strafen (Haft- und Geldstrafe) für Suchtgifthändler so hoch angesetzt werden, daß ihnen der Vertrieb dieser Mittel im Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe zu riskant wird.

Hebammendienst,
einmalige Starthilfe
für die Gründung.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(GW-197 He 19/118-1979)

167.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine einmalige Starthilfe für die Gründung eines mobilen Hebammendienstes zu leisten. Da die Frauenklinik des Landeskrankenhauses Graz ständigen Überbelag aufweist, können Mütter, die entbunden haben, nicht, wie im Gesetz vorgesehen, bis zu 10 Tage im Spital ärztliche und Hebammen-Betreuung haben, so daß für diese ersten Tage nach der Entbindung ein privater Hebammendienst sinnvoll erscheint.

Luftreinhaltegesetz,
Festlegung der
Immissionsschutzwerte.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(3-338 Lu 2/167-1979)

168.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die im Steiermärkischen Luftreinhaltegesetz vorgesehenen Immissionsschutzwerte im Verordnungswege festzulegen.

Semmering-Schnell-
straße S 6 und
Murtal-Schnellstraße
S 36,
Ausbau.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(LBD-11 L 63-79/1)

169.

Landesvoranschlag 1980

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, damit das derzeit für den Ausbau der „Semmering-Schnellstraße S 6“ und der „Murtal-Schnellstraße S 36“ laufende Sonderprogramm der Bundesregierung ab dem Jahr 1984 für weitere fünf Jahre fortgesetzt und gleichzeitig ab dem Jahr 1980 von derzeit 400 Millionen auf 550 Millionen aufgestockt wird, wodurch der durchgehende „angepaßte“ Ausbau dieses Straßenzuges von Mürzzuschlag bis Judenburg bis zum Jahr 1988 realisiert werden könnte.

Schloß Kalsdorf,
zweckgebundene
Verwendung.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(10-24 Ka 46/199-1979)

170.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das landeseigene Schloß Kalsdorf bei Ilz, das das Land Steiermark von Frau Cejke vor rund 3 Jahren mit einem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz von insgesamt 100 ha geerbt hat, einer zweckgebundenen Verwendung zuzuführen, sofern die Bestimmungen des Testaments dem nicht entgegenstehen.

Landesvoranschlag 1980,
Dienstpostenplan,
Systemisierung der
Kraftfahrzeuge.
(Einkl.-Zahl 285/1)
(10-21 V 224/8-1979)

171.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1980 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

| | |
|---|------------------|
| Ausgaben | S 16.534,692.000 |
| Einnahmen | S 15.652,872.000 |
| Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes | S 881,820.000 |

Dieser Gebarungsabgang ist durch Darlehensaufnahmen, die im Unterabschnitt 982 „Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen“ zu vereinnahmen sind, auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Gesamterfordernis | S 516,673.000 |
|-----------------------------|---------------|

Bedeckung:

Die Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes hat nach den Punkten 8 bis 10 zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages wird auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und auf den § 32 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1960 hingewiesen.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen keiner besonderen Genehmigung.
- Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Ersparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Verordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1980 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.
5. Der Dienstpostenplan 1980 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1980 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des ordentlichen Haushaltes 1980 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des außerordentlichen Haushaltes 1980 Anleihen und Darlehen bis zur Höhe des veranschlagten Gesamterfordernisses aufzunehmen bzw. sonstige Kreditoperationen einzuleiten.
9. Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, zur Bedeckung einzelner Vorhaben des Landesvoranschlages weitere Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 % des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 1980 vorzunehmen.

10. Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, Vorhaben der Wirtschaftsförderung — Voranschlagsansatz des außerordentlichen Haushaltes 7822 — durch Kredit- und Finanzoperationen im In- und Ausland zu finanzieren.
11. Falls während des Finanzjahres 1980 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

12. Mittel für Infrastrukturmaßnahmen zur Durchführung der Schiweltmeisterschaften in der Dachstein-Tauern-Region sind bei den entsprechenden Ausgabensparten mitveranschlagt und jeweils mit einer Fußnote als zweckgebunden gekennzeichnet. Diese zweckgebundenen Mittel können für den Fall, daß sie im Rechnungsjahr 1980 nicht verbraucht werden, der hiefür zu bildenden Rücklage „Dachstein-Tauern-Region-Infrastrukturmaßnahmen“ zugeführt und für denselben Zweck im Jahre 1981 verwendet werden.

Bei folgenden Ansätzen sind Mittel für die Dachstein-Tauern-Region vorgesehen und zweckgebunden:

| | in Mio. S |
|--|-----------|
| 1/024009 „Bauleitungs- und Projektierungskosten“ (Bundeshochbau) | 3,0 |
| 1/024109 „Bauleitungs- und Projektierungskosten“ (Bundesstraßenbau) | 2,4 |
| 1/164004 „Beiträge zur Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung“ | 3,5 |
| 1/252015 „Jugendherbergen und Jugendheime“ | 0,5 |
| 1/482004 — } „Wohnbauförderung“ | 43,0 |
| 1/482036 } | |
| 1/611009 „Bauleitungs- und Projektierungskosten“ (Landesstraßen- und Brückenbau) | 2,0 |
| 1/611119 „Landesstraßen — Erhaltung“ | 10,0 |
| 1/611203 „Landesstraßen — Ausbau und Neubau“ | 40,0 |
| 1/620115 „Förderung der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Beiträge an Gemeinden“ | 2,0 |
| 1/620125 „Förderung der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Beiträge an Wasserverbände und Wassergenossenschaften“ | 1,0 |
| 1/621115 „Förderung der Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen, Beiträge an Gemeinden“ | 6,0 |
| 1/621135 „Förderung der Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen, Beiträge an Wasserverbände und Wassergenossenschaften“ | 3,0 |
| 1/633005 „Wildbachverbauung“ | 1,5 |
| 1/770004 „Fremdenverkehrs-Investitionsfonds“ | 1,0 |
| 1/771365 „Beiträge für Einrichtungen und Maßnahmen, die dem Fremdenverkehr dienen“ | 2,0 |
| 1/914052 „Beteiligungen, Erwerb von Anteilen“ | |
| 1/914056 „Beteiligungen, Darlehen und Zuschüsse“ | } 40,0 |

13. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 100 Mio. Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 7,5 Mio. Schilling, zu übernehmen.

Land- und Forstwirtschaft,
wirtschaftliche und
soziale Lage.
(Einh.-Zahl 290/1)
(8-240 Ko 3/80-1979)

172.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Gemeindewahlordnung
Graz 1957,
Änderung.
(Einh.-Zahl 304/1
Beilage Nr. 33)
(7-5 I Ge 1/66-1979)

173.

**Gesetz vom _____, mit dem die
Gemeindewahlordnung Graz 1957 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung Graz 1957, LGBl. Nr. 2/1958, in der Fassung der Gemeindewahlordnungsnovelle Graz 1962, LGBl. Nr. 20/1963, der Gesetze LGBl. Nr. 17/1968, LGBl. Nr. 150/1969 und LGBl. Nr. 70/1977, wird wie folgt geändert:

§ 69 Abs. 3, 1. Satz hat zu lauten:

„Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird, Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gemeindewahlordnungs-
Novelle 1979.
(Einh.-Zahl 305/1
Beilage Nr. 34)
(7-5 I Ge 1/65-1979)

174.

**Gesetz vom _____, mit dem die
Gemeindewahlordnung 1960 geändert wird
(Gemeindewahlordnungs-Novelle 1979)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1965, 169/1965, 106/1967, 115/1967, 28/1969 und 1/1975, wird wie folgt geändert:

a) § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 bis 4.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landtags-
Wahlordnungsnovelle 1979
(Einl.-Zahl 306/1
Beilage Nr. 35)
(7-5 La 2/64-1979)

**Gesetz vom _____, mit dem die
Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird
(Landtags-Wahlordnungsnovelle 1979)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 359/1964, 55/1969 und 223/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 5. Satz haben die Worte „abgesehen vom Wahlalter“ zu entfallen.

2. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

**Gebührenanspruch der Mitglieder der
Wahlbehörden**

(1) Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben ihre Mitglieder nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Anspruch auf Gebühren.

(2) Für den Umfang und die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 sind die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, über die Gebühren der Geschworenen und Schöffen sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Wahlbehörden haben ihren Gebührenanspruch längstens binnen 14 Tagen nach Beendigung einer Sitzung der Wahlbehörde beim Wahlleiter einzubringen.

(4) Über Anträge nach Abs. 1 und 2 entscheidet bei Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde endgültig, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird; gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Der Gebührenaufwand für die Mitglieder der Wahlbehörden ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 5 Abs. 2 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.“

3. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist nach dem Stichtag zu beurteilen.“

4. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

(1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu

175.

einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach fünf Jahren. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(3) Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen, Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind.

(4) Wenn eine Person aus mehreren der in den Abs. 1 und 3 angeführten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.“

5. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, wo er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601).“

6. § 24 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

7. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.“

8. § 40 Abs. 3 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).“

9. § 54 hat zu lauten:

„§ 54

Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindevahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen oder Übertragungen durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen u. dgl. an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Außerhalb der Verbotzone sind Ansprachen, Übertragungen durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen u. dgl. an die Wähler, die in die Verbotzone gehört werden, ebenfalls verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Übertretungen der im Abs. 1 ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen geahndet.“

10. §§ 87 und 88 haben zu lauten:

„§ 87

Landeswahlvorschläge

(1) Wahlwerbenden Parteien, die Kreiswahlvorschläge eingebracht haben, steht nur dann ein Anspruch auf Zuweisung von Restmandaten im 2. Ermittlungsverfahren zu, wenn sie einen Landeswahlvorschlag eingebracht haben und gemäß § 90 Abs. 1 nicht von der Zuweisung von Restmandaten ausgeschlossen sind.

(2) Der Landeswahlvorschlag ist spätestens am 8. Tage vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einzubringen; er muß von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist. In den Landeswahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.

(3) Der Landeswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Restmandaten im 2. Ermittlungsverfahren. In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten Reihenfolge mit arabischen Ziffern unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschlages aufscheint;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

(4) Die Landeswahlbehörde hat die Landeswahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Einlangen zu überprüfen, ob sie den Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechen. Landeswahlvorschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht.

§ 88

Prüfung der Landeswahlvorschläge

Auf die Prüfung und Ergänzung der Landeswahlvorschläge finden die einschlägigen Bestimmungen über die Behandlung der Kreiswahlvorschläge sinngemäß Anwendung (§§ 43 bis 45).“

11. a) § 93 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben Ersatzmänner, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangt haben.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 bis 5 und

c) im bisherigen Abs. 4 ist die Zitierung „Abs. 1“ durch die Zitierung „Abs. 2“ zu ersetzen.

12. § 101 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1979 in Kraft.

Graz,
 Dienst- und Gehalts-
 ordnung der Beamten,
 Änderung.
 (Einkl.-Zahl 143/1
 Beilage Nr. 17)
 (7-46 Ge 4/81-1979)

176.

**Gesetz vom mit dem die
 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der
 Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1959, 35/1959, 26/1961, 103/1961, 153/1962, 61/1967, 126/1968, 49/1969 und 17/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 16 a Abs. 2 Z. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz;“

2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamte, die zur Probe angestellt sind, sind alljährlich zu beurteilen, definitiv angestellte Beamte sind mit Ablauf des der Definitivstellung folgenden Kalenderjahres zu beurteilen. Diese Beurteilung bzw. die jeweils letzte Beurteilung bleibt, sofern sie nicht auf ‚minder entsprechend‘ oder ‚nicht entsprechend‘ lautet, so lange aufrecht, bis eine neue Beurteilung über Antrag des Vorstandes bzw. Leiters der Dienststelle oder des Beamten erfolgt. Der Antrag auf eine neue Beurteilung kann gestellt werden, wenn eine andere als die letzte, mindestens ein Kalenderjahr zurückliegende Gesamtbeurteilung angemessen wäre. Die neue Beurteilung hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung zu erfolgen. Lautet die Dienstbeschreibung auf ‚minder entsprechend‘ oder ‚nicht entsprechend‘, so ist der Beamte alljährlich zu beurteilen.“

3. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten des aktiven Dienst- und zeitlichen Ruhestandes haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des Gehaltes und der für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren bzw. bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes des dem Ruhegenuß entsprechenden Bezuges (§ 47 Abs. 2); der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v. H., für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H. und für die Zeit vom 1. Jänner 1981 an 7 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen bzw. bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes des dem Ruhegenuß entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.“

4. Im § 31 Abs. 2 ist nach Z. 13 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen: „14. die Treueentschädigung (§ 31 n).“

5. Die Abs. 6 und 7 des § 31 l erhalten folgende Fassung:

„(6) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 31 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

(7) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.“

6. § 31 m Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 200 v. H. des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren bzw. nach den für ihn gemäß § 50 Abs. 2 festgesetzten Dienstjahren in den dauernden Ruhestand tritt. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitraum des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.“

7. Nach § 31 m ist einzufügen:

„§ 31 n Treueentschädigung

(1) Dem Beamten, der in den dauernden Ruhestand tritt und in diesem Zeitpunkt eine mindestens 25jährige Dienstzeit aufweist, gebührt eine Treueentschädigung. Die Treueentschädigung gebührt nicht, wenn der Beamte gemäß § 86 in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Die Treueentschädigung beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100 v. H., bei einer solchen von mindestens 35 Jahren 200 v. H., bei einer solchen von mindestens 40 Jahren 250 v. H. und bei einer solchen von mindestens 50 Jahren 300 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in dem er in den Ruhestand versetzt wird.

(3) Unter Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die in § 31 m Abs. 2 angeführten Zeiträume zu verstehen.

(4) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung der Treueentschädigung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Treueentschädigung ausgezahlt worden ist, so ist die Treueentschädigung seinen Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand aus-zuzahlen.“

8. Im § 37 Abs. 2 ist in der dritten Zeile die Zahl „2,5 %“ durch die Zahl „3,2 v. H.“ zu ersetzen.

9. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gebührenurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

| | | |
|--------------|-----------|---------------|
| bis zu | 15 Jahren | 24 Werktage, |
| von 15 bis | 25 Jahren | 30 Werktage, |
| mit mehr als | 25 Jahren | 32 Werktage.“ |

10. Nach § 41 ist einzufügen:

„§ 41 a Pflegeurlaub

(1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmung des § 40, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.“

11. § 56 Abs. 2 lit. c) hat zu lauten:

„c) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten.“

12. Im § 56 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 75 Abs. 13 und 19“ durch die Zitierung „§ 75 Abs. 17 und 18“ ersetzt.

13. Im § 58 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 75 Abs. 13 und 19“ durch die Zitierung „§ 75 Abs. 17 und 18“ ersetzt.

14. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Versorgungsgenußzulage wird in jenem Ausmaß gewährt, das zur Ruhegenußzulage des Beamten im gleichen Verhältnis steht wie der Versorgungsgenuß zum Ruhegenuß des Beamten.“

15. § 67 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den letzten Monat des jeweiligen Kalendervierteljahres zusteht.“

16. § 67 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 15 v. H. des am 1. Dezember gebührenden Monatsbezuges, jedoch mindestens S 1300,—. Die Höhe des Mindestsatzes ändert sich

jeweils um den Hundertsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Hat der Anspruch auf Monatsbezug nicht während des ganzen Jahres bestanden, so gebührt der aliquote Teil des Weihnachtsgeldes. Den Pensionsparteien gebührt zum Ruhe-(Versorgungs-)Bezug ein Weihnachtsgeld im gleichen Hundertsatz vom Ruhe-(Versorgungs-)Bezug sowie zum gleichen Zeitpunkt wie den aktiven Beamten.“

17. § 68 Abs. 3 erster Satzteil hat zu lauten:

„Das Schema I ist in die Verwendungsgruppen 1 bis 5,“

18. Im § 68 Abs. 5 ist bei der Verwendungsgruppe 5 anstelle des Wortes „Hilfsarbeiter“ anzuführen: „Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten“; die letzte Zeile mit der Bezeichnung „der Verwendungsgruppe 6: Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten“ entfällt.

19. § 69 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

| Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | | | | |
|--------------|-------------------|------|------|------|------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Schilling | | | | | |
| 1 | 5538 | 5413 | 5132 | 4852 | 4729 |
| 2 | 5764 | 5629 | 5314 | 5011 | 4860 |
| 3 | 5990 | 5844 | 5495 | 5170 | 4992 |
| 4 | 6215 | 6061 | 5677 | 5330 | 5124 |
| 5 | 6442 | 6276 | 5857 | 5489 | 5255 |
| 6 | 6668 | 6492 | 6040 | 5647 | 5388 |
| 7 | 6821 | 6637 | 6161 | 5746 | 5469 |
| 8 | 6972 | 6782 | 6282 | 5843 | 5552 |
| 9 | 7125 | 6927 | 6405 | 5941 | 5634 |
| 10 | 7277 | 7073 | 6525 | 6037 | 5717 |
| 11 | 7429 | 7218 | 6648 | 6135 | 5798 |
| 12 | 7595 | 7364 | 6769 | 6233 | 5881 |
| 13 | 7758 | 7517 | 6889 | 6330 | 5963 |
| 14 | 7923 | 7673 | 7012 | 6427 | 6044 |
| 15 | 8087 | 7830 | 7132 | 6525 | 6127 |
| 16 | 8251 | 7987 | 7254 | 6623 | 6209 |
| 17 | 8416 | 8144 | 7377 | 6721 | 6292 |
| 18 | 8581 | 8302 | 7503 | 6817 | 6373 |
| 19 | 8745 | 8459 | 7635 | 6915 | 6456 |

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

| Dienst-Gehaltsklasse | Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe | | | | |
|----------------------|--------------|--------------------------|------|------|------|---|
| | | E | D | C | B | A |
| Schilling | | | | | | |
| I | 1 | 4886 | 5058 | 5509 | — | — |
| | 2 | 5032 | 5295 | 5765 | — | — |
| | 3 | 5177 | 5533 | 6022 | — | — |
| | 4 | 5322 | 5771 | 6279 | — | — |
| | 5 | 5468 | 6009 | 6536 | — | — |
| II | 1 | 5613 | 6247 | 6793 | 6549 | — |
| | 2 | 5706 | 6392 | 6952 | 6860 | — |
| | 3 | 5798 | 6538 | 7111 | 7173 | — |
| | 4 | 5891 | 6683 | 7270 | 7492 | — |
| | 5 | 5983 | 6828 | 7429 | — | — |
| | 6 | 6076 | 6973 | 7601 | — | — |

| Dienst- klasse | Gehalts- stufe | in der Verwendungsgruppe Schilling | | | | |
|-------------------|-------------------|---------------------------------------|------|------|------|------|
| | | E | D | C | B | A |
| III | 1 | 6168 | 7120 | 7773 | 7830 | 8708 |
| | 2 | 6261 | 7265 | 7946 | 8168 | 9129 |
| | 3 | 6353 | 7410 | 8117 | 8507 | 9550 |
| | 4 | 6445 | 7566 | 8289 | 8845 | — |
| | 5 | 6538 | 7723 | 8461 | 9184 | — |
| | 6 | 6630 | 7880 | — | — | — |
| | 7 | 6723 | 8036 | — | — | — |
| | 8 | 6815 | — | — | — | — |
| | 9 | 6907 | — | — | — | — |

| Gehalts- stufe | in der Dienstklasse | | | | | |
|-------------------|---------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | IV | V | VI | VII | VIII | IX |
| 1 | 8.195 | 11.325 | 14.031 | 17.282 | 23.633 | 34.034 |
| 2 | 8.631 | 11.776 | 14.482 | 17.872 | 24.926 | 35.986 |
| 3 | 9.070 | 12.228 | 14.932 | 18.459 | 26.220 | 37.940 |
| 4 | 9.522 | 12.678 | 15.520 | 19.752 | 28.174 | 39.894 |
| 5 | 9.973 | 13.128 | 16.109 | 21.045 | 30.126 | 41.846 |
| 6 | 10.423 | 13.579 | 16.695 | 22.340 | 32.080 | 43.800 |
| 7 | 10.873 | 14.031 | 17.282 | 23.633 | 34.034 | — |
| 8 | 11.325 | 14.482 | 17.872 | 24.926 | 35.986 | — |
| 9 | 11.776 | 14.932 | 18.459 | 26.220 | — | — |

20. Im § 73 Abs. 3 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„Ein Beamter, der das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe erfüllt und der bereits nach Abs. 3 in die Verwendungsgruppe B überstellt wurde, ist, wenn es für ihn günstiger ist, bei seiner Überstellung aus der Dienstklasse II oder III der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A abweichend vom dritten Satz so zu behandeln, als ob er in der Verwendungsgruppe E, D oder C geblieben und erst im Zeitpunkt der nunmehrigen Überstellung unmittelbar in die Verwendungsgruppe A überstellt worden wäre.“

21. Im § 74 a Abs. 1 haben die Tabellen zu lauten:

| „der Dienstklassen | Schilling |
|--------------------|-----------|
| I und II | 617 |
| III bis V | 849 |
| VI bis IX | 1079 |

| in der Verwendungsgruppe | Gehaltsstufe | Schilling |
|--------------------------|--------------|-----------|
| 1 bis 5 | 1 bis 11 | 617 |
| 1 bis 5 | ab 12 | 849 |

22. Im § 75 haben die Abs. 6, 7, 14 und 15 zu lauten:

„(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,

b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,

c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenzdienst bzw. den Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,

d) nach Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder

e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- und Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines Akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(14) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens anderswo untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(15) Die Witwe, deren Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.“

23. Im § 75 a Abs. 2 wird die Zitierung „§ 75 Abs. 13 und 19“ durch die Zitierung „§ 75 Abs. 17 und 18“ ersetzt.

24. § 133 c Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehe-

maligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln."

25. § 133 c Abs. 3 entfällt.

26. In der Anlage I zu § 76. haben die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

„a) Beamte des Schemas I

| Die Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe | | | | |
|------------------|--------------------------|------|------|------|------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 20 | 8009 | 8616 | 7767 | 7013 | 6539 |
| 21 | 9073 | 8773 | 7899 | 7111 | 6622 |

b) Beamte des Schemas II

| Die Gehaltsstufe | in der Dienstklasse III | in der Dienstklasse IV | in der Dienstklasse D | die Gehaltsstufe |
|------------------|-------------------------|------------------------|-----------------------|------------------|
| 10 | 3 | IV | 12.678 | |
| 10 | 6999 | 3 | 9070 | IV 12.678 |
| 11 | 7092 | 4 | 9522 | V 15.520 |
| | | | | VI 19.752 |
| | | | | VII 28.174 |
| | | | | VIII 37.940 |
| | | | | IX 45.754" |

Artikel II

Der gemäß § 37 Abs. 2 zu entrichtende Beitrag beträgt:

- für die Zeit vom 1. Jänner 1975 bis 30. Juni 1976 2,75 v. H.,
- für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 2,85 v. H. und
- für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1977 3 v. H.

Artikel III

Den Beamten des Dienststandes, die in der Spalte I der nachstehenden Tabelle angeführt sind, gebühren ruhegenüßfähige, nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulagen auf das Gehalt, das ihnen auf Grund der in der Spalte II angegebenen besoldungsrechtlichen Stellung gebühren würde.

| Verwendungsgruppe | Dienstklasse | Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | Dienstklasse | Gehaltsstufe |
|-------------------|--------------|--------------|-------------------|--------------|--------------|
| A | III | 1 und 2 | A | III | 3 |
| B | II | 1 und 2 | B | II | 3 |
| E, D, C | I | 1 und 2 | E, D, C | I | 3 |
| 1-6 | | 1 und 2 | 1-6 | | 3 |

Artikel IV

Die Beamten der bisherigen Verwendungsgruppe 5 gelten als Beamte der neuen Verwendungsgruppe 4, die Beamten der bisherigen Verwendungsgruppe 6 gelten als Beamte der neuen Verwendungsgruppe 5.

Artikel V

Für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis 31. Dezember 1976 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 3 und Abs. 4

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

| Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | | | | | |
|--------------|-------------------|------|------|------|------|------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Schilling | | | | | | |
| 1 | 4921 | 4798 | 4521 | 4245 | 4123 | 4011 |
| 2 | 5144 | 5011 | 4701 | 4402 | 4252 | 4116 |
| 3 | 5367 | 5223 | 4879 | 4559 | 4383 | 4224 |
| 4 | 5589 | 5437 | 5058 | 4716 | 4513 | 4330 |
| 5 | 5813 | 5649 | 5236 | 4873 | 4643 | 4435 |
| 6 | 6035 | 5862 | 5416 | 5028 | 4773 | 4543 |
| 7 | 6186 | 6005 | 5535 | 5126 | 4853 | 4605 |
| 8 | 6336 | 6148 | 5655 | 5222 | 4935 | 4670 |
| 9 | 6486 | 6291 | 5776 | 5319 | 5016 | 4734 |
| 10 | 6636 | 6435 | 5895 | 5413 | 5097 | 4798 |
| 11 | 6786 | 6578 | 6015 | 5510 | 5178 | 4863 |
| 12 | 6937 | 6721 | 6135 | 5606 | 5260 | 4927 |
| 13 | 7086 | 6866 | 6254 | 5703 | 5340 | 4990 |
| 14 | 7237 | 7009 | 6375 | 5798 | 5421 | 5055 |
| 15 | 7386 | 7152 | 6493 | 5895 | 5502 | 5119 |
| 16 | 7537 | 7295 | 6613 | 5991 | 5583 | 5183 |
| 17 | 7687 | 7439 | 6734 | 6087 | 5664 | 5248 |
| 18 | 7837 | 7582 | 6853 | 6183 | 5745 | 5311 |
| 19 | 7987 | 7725 | 6974 | 6279 | 5827 | 5375 |

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

| Dienstklasse | Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | | | | |
|--------------|--------------|-------------------|------|------|------|------|
| | | E | D | C | B | A |
| Schilling | | | | | | |
| I | 1 | 4169 | 4447 | 4893 | — | — |
| | 2 | 4312 | 4682 | 5145 | — | — |
| | 3 | 4455 | 4916 | 5398 | — | — |
| | 4 | 4599 | 5151 | 5652 | — | — |
| | 5 | 4742 | 5386 | 5905 | — | — |
| II | 1 | 4885 | 5620 | 6158 | 5918 | — |
| | 2 | 4976 | 5763 | 6315 | 6225 | — |
| | 3 | 5068 | 5907 | 6472 | 6534 | — |
| | 4 | 5159 | 6050 | 6629 | 6843 | — |
| | 5 | 5250 | 6193 | 6786 | — | — |
| | 6 | 5341 | 6337 | 6943 | — | — |
| III | 1 | 5432 | 6481 | 7100 | 7152 | 7953 |
| | 2 | 5523 | 6624 | 7257 | 7460 | 8338 |
| | 3 | 5615 | 6767 | 7414 | 7770 | 8723 |
| | 4 | 5706 | 6911 | 7571 | 8078 | — |
| | 5 | 5797 | 7054 | 7727 | 8388 | — |
| | 6 | 5888 | 7197 | — | — | — |
| | 7 | 5979 | 7340 | — | — | — |
| | 8 | 6070 | — | — | — | — |
| | 9 | 6162 | — | — | — | — |

| Gehaltsstufe | Dienstklasse | | | | | |
|--------------|--------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | IV | V | VI | VII | VIII | IX |
| Schilling | | | | | | |
| 1 | 7.485 | 10.343 | 12.814 | 15.782 | 21.580 | 31.076 |
| 2 | 7.883 | 10.755 | 13.225 | 16.320 | 22.761 | 32.858 |
| 3 | 8.284 | 11.166 | 13.636 | 16.856 | 23.942 | 34.642 |
| 4 | 8.696 | 11.578 | 14.173 | 18.037 | 25.726 | 36.426 |
| 5 | 9.108 | 11.989 | 14.710 | 19.217 | 27.508 | 38.208 |
| 6 | 9.519 | 12.400 | 15.246 | 20.399 | 29.292 | 39.993 |
| 7 | 9.930 | 12.814 | 15.782 | 21.580 | 31.076 | — |
| 8 | 10.343 | 13.225 | 16.320 | 22.761 | 32.858 | — |
| 9 | 10.755 | 13.636 | 16.856 | 23.942 | — | — |

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabellen

| „der Dienstklassen | Schilling |
|--------------------|-----------|
| I und II | 563 |
| III bis V | 775 |
| VI bis IX | 985 |

| in der Verwendungsgruppe | Gehaltsstufe | Schilling |
|--------------------------|--------------|-----------|
| 1 bis 6 | 1 bis 11 | 563 |
| 1 bis 6 | ab 12 | 775" |

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6

„a) Beamte des Schemas I

| die Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe | | | | | |
|------------------|--------------------------|------|------|------|------|------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 20 | 8137 | 7868 | 7095 | 6375 | 5909 | 5439 |
| 21 | 8287 | 8011 | 7216 | 6471 | 5991 | 5503 |

b) Beamte des Schemas II

| die Gehaltsstufe | in der Dienstklasse III Verwendungsgruppe E | die Gehaltsstufe | in der Dienstklasse IV Verwendungsgruppe D | in der Dienstklasse | die Gehaltsstufe |
|------------------|---|------------------|--|---------------------|------------------|
| | 10 | 9 | 7 | | |
| 10 | 6253 | 3 | 8284 | IV | 11.578 |
| 11 | 6344 | 4 | 8696 | V | 14.173 |
| | | | | VI | 18.037 |
| | | | | VII | 25.726 |
| | | | | VIII | 34.642 |
| | | | | IX | 41.777" |

Artikel VI

Für die Zeit vom 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1977 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 3 und 4

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I

| Gehaltsstufe | Verwendungsgruppe | | | | | |
|--------------|-------------------|------|------|------|------|------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| Schilling | | | | | | |
| 1 | 4988 | 4863 | 4582 | 4302 | 4179 | 4065 |
| 2 | 5214 | 5079 | 4764 | 4461 | 4310 | 4171 |
| 3 | 5440 | 5294 | 4945 | 4620 | 4442 | 4281 |
| 4 | 5665 | 5511 | 5127 | 4780 | 4574 | 4388 |
| 5 | 5892 | 5726 | 5307 | 4939 | 4705 | 4495 |
| 6 | 6118 | 5942 | 5490 | 5097 | 4838 | 4604 |
| 7 | 6271 | 6087 | 5611 | 5196 | 4919 | 4668 |
| 8 | 6422 | 6232 | 5732 | 5293 | 5002 | 4733 |
| 9 | 6575 | 6377 | 5855 | 5391 | 5084 | 4798 |
| 10 | 6727 | 6523 | 5975 | 5487 | 5167 | 4863 |
| 11 | 6879 | 6668 | 6098 | 5585 | 5248 | 4929 |
| 12 | 7032 | 6814 | 6219 | 5683 | 5331 | 4993 |
| 13 | 7183 | 6960 | 6339 | 5780 | 5413 | 5058 |
| 14 | 7336 | 7105 | 6462 | 5877 | 5494 | 5124 |
| 15 | 7488 | 7250 | 6582 | 5975 | 5577 | 5188 |
| 16 | 7640 | 7395 | 6704 | 6073 | 5659 | 5254 |
| 17 | 7793 | 7541 | 6827 | 6171 | 5742 | 5319 |
| 18 | 7945 | 7687 | 6947 | 6267 | 5823 | 5384 |
| 19 | 8097 | 7832 | 7069 | 6365 | 5906 | 5448 |

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

| Dienst-Gehaltsklasse | Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe | | | | |
|----------------------|--------------|--------------------------|---------------------|--------|--------|--------|
| | | E | D | C | B | A |
| Schilling | | | | | | |
| I | 1 | 4225 | 4508 | 4959 | — | — |
| | 2 | 4370 | 4745 | 5215 | — | — |
| | 3 | 4515 | 4983 | 5472 | — | — |
| | 4 | 4661 | 5221 | 5729 | — | — |
| | 5 | 4806 | 5459 | 5986 | — | — |
| II | 1 | 4952 | 5697 | 6243 | 5999 | — |
| | 2 | 5044 | 5842 | 6402 | 6310 | — |
| | 3 | 5136 | 5988 | 6561 | 6623 | — |
| | 4 | 5229 | 6133 | 6720 | 6937 | — |
| | 5 | 5321 | 6278 | 6879 | — | — |
| | 6 | 5414 | 6423 | 7038 | — | — |
| III | 1 | 5506 | 6570 | 7197 | 7250 | 8063 |
| | 2 | 5599 | 6715 | 7357 | 7563 | 8453 |
| | 3 | 5691 | 6860 | 7516 | 7877 | 8843 |
| | 4 | 5784 | 7006 | 7675 | 8190 | — |
| | 5 | 5876 | 7151 | 7834 | 8504 | — |
| | 6 | 5969 | 7296 | — | — | — |
| | 7 | 6061 | 7441 | — | — | — |
| | 8 | 6153 | — | — | — | — |
| | 9 | 6246 | — | — | — | — |
| Gehaltsstufe | IV | V | in der Dienstklasse | | | IX |
| Schilling | | | | | | |
| 1 | 7.588 | 10.486 | 12.992 | 16.002 | 21.882 | 31.513 |
| 2 | 7.992 | 10.904 | 13.409 | 16.548 | 23.080 | 33.320 |
| 3 | 8.398 | 11.322 | 13.826 | 17.092 | 24.278 | 35.130 |
| 4 | 8.817 | 11.739 | 14.370 | 18.289 | 26.087 | 36.939 |
| 5 | 9.234 | 12.156 | 14.916 | 19.486 | 27.894 | 38.746 |
| 6 | 9.651 | 12.573 | 15.458 | 20.685 | 29.704 | 40.556 |
| 7 | 10.068 | 12.992 | 16.002 | 21.882 | 31.513 | — |
| 8 | 10.486 | 13.409 | 16.548 | 23.080 | 33.320 | — |
| 9 | 10.904 | 13.826 | 17.092 | 24.278 | — | — |

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabellen

| „der Dienstklassen | Schilling |
|--------------------|-----------|
| I und II | 571 |
| III bis V | 786 |
| VI bis IX | 999 |

| in der Verwendungsgruppe | Gehaltsstufe | Schilling |
|--------------------------|--------------|-----------|
| 1 bis 6 | 1 bis 11 | 571 |
| 1 bis 6 | ab 12 | 786" |

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6

„a) Beamte des Schemas I

| die Gehaltsstufe | in der Verwendungsgruppe | | | | | |
|------------------|--------------------------|------|------|------|------|------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | |
| 20 | 8249 | 7977 | 7191 | 6463 | 5989 | 5512 |
| 21 | 8401 | 8122 | 7313 | 6561 | 6072 | 5576 |

b) Beamte des Schemas II

| die Gehalts- stufe | in der Dienst- klasse III Verwen- dungs- gruppe E | die Gehalts- stufe | in der Dienst- klasse IV Verwen- dungs- gruppe D | in der Dienst- klasse | die Gehaltsstufe |
|--------------------------|--|--------------------------|---|-----------------------------|------------------|
| | | | | | 10 9 7 |
| 10 | 6338 | 3 | 8398 | IV | 11.739 |
| 11 | 6431 | 4 | 8817 | V | 14.370 |
| | | | | VI | 18.289 |
| | | | | VII | 26.087 |
| | | | | VIII | 35.130 |
| | | | | IX | 42.365" |

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 12, 13 und 23 mit 1. Jänner 1971,
2. Artikel I Z. 14 mit 1. Juli 1971,

3. Artikel I Z. 15 mit 1. Jänner 1973,
4. Artikel I Z. 6 mit 1. Juli 1973,
5. Artikel III mit 1. Oktober 1973,
6. Artikel I Z. 4 und 7 mit 1. Dezember 1973,
7. Artikel I Z. 5 mit 20. Juli 1974,
8. Artikel I Z. 20 mit 1. Oktober 1974,
9. Artikel I Z. 1, 2, 11, 22, 24 und 25 sowie Artikel II Z. 1 mit 1. Jänner 1975,
10. Artikel I Z. 16 mit 1. Dezember 1975,
11. Artikel II Z. 2 und Artikel V mit 1. Juli 1976,
12. Artikel I Z. 9, 10 und Artikel VI mit 1. Jänner 1977,
13. Artikel II Z. 3 mit 1. Juli 1977,
14. Artikel I Z. 3, 8, 17, 18, 19, 21, 26 und Artikel IV mit 1. Jänner 1978.

Landes-
Verfassungsgesetznovelle 1979.
(Einkl.-Zahl 309/1
Beilage Nr. 37)
(LAD-22 Ia 14-79/30)

177.

**Landesverfassungsgesetz vom
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960
geändert wird (Landes-Verfassungsgesetzno-
velle 1979)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 62/1960, 358/1964 und 53/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973 und des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 26/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Landtag besteht aus 56 Mitgliedern, die auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger gewählt werden, die spätestens am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

2. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der spätestens am Stichtag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

3. Nach § 34 ist folgender § 35 anzufügen:

„§ 35

Die Volksanwaltschaft (Bundesgesetz vom 24. Februar 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft) wird für den Bereich der Verwaltung des Landes Steiermark für zuständig erklärt.“

Artikel II

(1) Art. I Z. 1 und 2 tritt mit 31. Dezember 1979 in Kraft.

(2) Art. I Z. 3 tritt nach Ablauf des Tages der Verlautbarung dieses Gesetzes in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft.

13. Sitzung am 22. Jänner 1980

(Beschlüsse Nr. 178 bis 188)

Schülerbeihilfengesetz,
Abänderung.
(Einkl.-Zahl 120/5)
(6-575 St 2/29-1980)

178.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, beinhaltend das Antwortschreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, wonach eine Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes im Sinne des Antrages der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Jamnegg, Marczik und Ritzinger nicht vorgesehen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Judenburg,
Landeskrankenhaus,
Errichtung einer
Isolierstation.
(Einkl.-Zahl 159/3)
(12-182 La 3/293-1980)

179.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Jamnegg, Dr. Dorfer, Pranckh und Ritzinger, betreffend die Errichtung einer Isolierstation am Landeskrankenhaus in Judenburg oder in Knittelfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Dialyse-Behandlungen,
Vergütung.
(Einkl.-Zahl 118/5)
(12-182 La 3/294-1980)

180.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Piaty, DDr. Stepantschitz, Marczik und Pinegger, betreffend Vergütung der Dialyse-Behandlungen, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Lavamünd—
Grenzland-
Bundesstraße Nr. 69.
(Einkl.-Zahl 15/6)
(LBD-11 L 13-78/7)

181.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend Fertigstellung des Bauabschnittes 2002 Lavamünd an der Grenzland-Bundesstraße Nr. 69, wird zur Kenntnis genommen.

Rengelrod Grete,
 Amtsraumbeschaffung
 für die
 Rechtsabteilung 14.
 (Einkl.-Zahl 308/1)
 (10-34 D 3/25-1980)

182.

Der Erwerb der vom Realbüro Dipl.-Ing. Walter Schuhmann namens Frau Grete Rengelrod angebotenen Wohnung im Hause Dietrichsteinplatz Nr. 15 im 7. Obergeschoß zum Zwecke der Unterbringung der Rechtsabteilung 14 zu einem Kaufpreis von 1,100.000 S zuzüglich 3% Vermittlungsprovision wird genehmigt.

Rittmann Ges. m. b. H.,
 Liegenschaftserwerb.
 (Einkl.-Zahl 310/1)
 (10-23 Ri 2/63-1980)

183.

Der Ankauf der Liegenschaften EZ. 212 und 346, je KG. Waasen, im Versteigerungsverfahren von der Firma Rittmann Ges. m. b. H. zu einem Betrag in der Höhe von 8,9 Millionen S zuzüglich der anfallenden Gebühren durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Urlaubsbestimmungen
 für Beamte und
 Vertragsbedienstete.
 (Einkl.-Zahl 138/3)
 (1-66 U 1/159-1980)

184.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kirner, Hammerl, Dr. Strenitz, Aichholzer und Genossen, betreffend die Abänderung der Durchführungsbestimmungen zu den Urlaubsbestimmungen für Beamte und Vertragsbedienstete des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Kollmann Franz, Abg.,
 Anzeige
 (Einkl.-Zahl 287/1)
 (Mündl. Bericht Nr. 25)
 (Präs. Nr. Pers. K 5/1-1980)

185.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Abgeordneten Franz Kollmann als Mitglied des Aufsichtsrates bei der Volksbank Leoben reg. Gen. m. b. H. gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Wohnbauvereinigung,
 wirksame Kontrolle.
 (Einkl.-Zahl 12/5)
 (14-11 S 2-80/10)

186.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Niederl, Feldgrill, Dipl.-Ing. Schaller, Prof. Dr. Eichinger, Schrammel, Neuhold, Pörtl und Ing. Stoisser, betreffend die Einrichtung eines Sachverständigenkomitees zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine wirksame Kontrolle der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen, wonach ein solches Komitee einberufen worden ist und unter dem Vorsitz des Präsidenten der Notariatskammer den Problemkreis in 4 Sitzungen intensiv beraten hat, wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls zur Kenntnis genommen wird der dem Bericht der Steiermärkischen Landesregierung angeschlossene Tätigkeitsbericht des Sachverständigenkomitees.

Landeswohnbauförderungs-
gesetz 1974,
Änderung.
(Einl.-Zahl 307/1
Beilage Nr. 36)
(14-14 L 2-80/3)

187.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Landeswohnbauförderungsgesetz 1974
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 24. April 1974, LGBl. Nr. 66, über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark (Landeswohnbauförderungsgesetz 1974), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Werden im Zuge der Schaffung von Wohnraum Beheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen unter Heranziehung neuer Formen der Energienutzung errichtet, kann das gemäß Abs. 2 ermittelte Förderungsausmaß um höchstens 50 v. H. der Kosten dieser Anlagen erhöht werden.“

2. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 7 erhalten die Bezeichnung „Abs. 4 bis 6“.

3. § 7 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Höhe der bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommenen Darlehen, für die Förderungen gemäß Abs. 1 lit. c und d gewährt werden, ist entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 festzusetzen. Die für diese Darlehen gewährten Zinszuschüsse dürfen 6 v. H. nicht übersteigen.“

4. § 8 lit. b hat zu lauten:

„b) Verbesserungen alle Maßnahmen, durch welche unzulängliche Wohnungen im Sinne einer zeitgemäßen Wohnkultur in einfacher und kostensparender Weise geändert und verbessert werden können; als Verbesserungen gelten insbesondere auch die Errichtung oder Umgestaltung von Beheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen unter Heranziehung neuer Formen der Energienutzung;“

5. § 8 lit. c hat zu lauten:

„c) Altwohnhäuser und Altwohnungen Objekte, für die die behördliche Benützungsbewilligung mindestens 15 Jahre vor Einbringung des Begehrens auf Förderung nach diesem Gesetz er-

teilt worden ist. Verbesserungen, die in der Errichtung oder Umgestaltung von Beheizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen unter Heranziehung neuer Formen der Energienutzung bestehen, können auch in solchen Objekten gefördert werden, für die die behördliche Benützungsbewilligung zu einem späteren Zeitpunkt erteilt worden ist;“

6. § 10 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Die Förderung kann in der Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 40 Jahren, von Zinszuschüssen von höchstens 6 v. H. und in der Übernahme von Bürgschaften gemäß § 1346 ABGB für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen bestehen.

(2) Sofern die Förderung in der Gewährung eines Darlehens besteht, gilt § 7 Abs. 3 und 4 sinngemäß.“

7. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

Arten und Höhe der Förderung

Die Förderung kann in der Gewährung von Zinszuschüssen von höchstens 6 v. H. und in der Übernahme von Bürgschaften gemäß § 1346 ABGB für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen bestehen.“

8. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Vor Entscheidung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat die Landesregierung den nach dem Gesetz LGBl. Nr. 44/1979 bestellten Wohnbauförderungsbeirat anzuhören.“

9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

Durchführungsverordnung

Nähere Bestimmungen über die Erfordernisse für das Begehren, die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung, das Ausmaß der Förderungsmittel und die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel hat die Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes durch Verordnung zu erlassen.“

Wahl in den
Kontroll-Ausschuß.
(Präs. Nr. W 1/11-1980)

188.

Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Karl Wimpler wird Abg. Hermann Neugebauer als Mitglied in den Kontroll-Ausschuß gewählt.

14. Sitzung am 4. März 1980

(Beschlüsse Nr. 189 bis 202)

Weindl Martina,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 316/1)
(9-119 I L 21/4-1980)

189.

Der Ankauf der Liegenschaft Kapfenberg, Parschlugerstraße Nr. 58, EZ 272, KG Deuchendorf, Gerichtsbezirk Bruck an der Mur, von Frau Martina Weindl, 8605 Kapfenberg, Müribogen Nr. 7 b, zu einem Kaufpreis von 850.000 S gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Bruck an der Mur im Verhältnis $\frac{3}{4}$ Land Steiermark zu $\frac{1}{4}$ Sozialhilfeverband Bruck an der Mur wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. d L-VG. 1960 genehmigt.

Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963,
Anderung.
(Einl.-Zahl 317/1
Beilage Nr. 38)
(10-26 Fe 1/183-1980)

190.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963
neuerlich geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963, LGBl. Nr. 260/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1967, LGBl. Nr. 20/1971, LGBl. Nr. 68/1974, LGBl. Nr. 159/1975 und LGBl. Nr. 58/1979, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt 5 S pro Person und Nächtigung, für Schutzhäuser und Schutzhütten 3 S.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1980 in Kraft.

Einsatzopfergesetz.
(Einl.-Zahl 152/4)
(2 KS-340 E 6/6-1980)

191.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Koren, Feldgrill, Aichhofer, Dr. Dorfer, Prof. Dr. Eichinger, Haas, Harmtodt, Dr. Heidinger, Jamnegg, Kanduth, Koiner, Kollmann, Lackner, Lind, Dr. Maitz, Marczik, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Prankh, Ritzinger, Dipl.-Ing. Schaller, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schrammel, DDr. Stepantschitz, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend Steiermärkisches Einsatzopfergesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Teufenbach—
Mariahof.
(Einl.-Zahl 56/6)
(LBD-11 L 15-78/6)

192.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Loidl, Erhart, Karrer und Genossen, betreffend den Ausbau der Landesstraße Nr. 513 von Teufenbach nach Mariahof, wird zur Kenntnis genommen.

Straße zwischen Umfahrung
Oberhaus und
Umfahrung Schladming.
(Einl.-Zahl 236/3)
(LBD-11 L 55-79/3)

193.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Brandl, Sponer, Erhart und Genossen, betreffend raschesten Ausbau des Straßenstückes zwischen Umfahrung Oberhaus und Umfahrung Schladming im Zuge der B 308, wird zur Kenntnis genommen.

Straße Radlingstraße L 731.
(Einl.-Zahl 139/5)
(LBD-11 L 30-79/3)

194.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Laurich, Loidl, Hammer und Genossen, betreffend den Ausbau der Radlingstraße L 731, wird zur Kenntnis genommen.

Stainach, Festlegung der
Abbiegespur auf der
Bundesstraße 308.
(Einl.-Zahl 194/3)
(LBD-11 L 46-79/3)

195.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Laurich, Sponer, Erhart, Brandl und Genossen, betreffend die Festlegung einer Abbiegespur auf der Bundesstraße B 308 im Gemeindegebiet Stainach, wird zur Kenntnis genommen.

Kindergartenpädagogik,
Errichtung eines
Fortbildungszentrums.
(Einl.-Zahl 123/4)
(13-367 La 160/5-1980)

196.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Dipl.-Ing. Schaller, Prof. Dr. Schilcher und Dr. Maitz, betreffend Errichtung eines Fortbildungszentrums für Kindergartenpädagogik im Land Steiermark, Einl.-Zahl 123/1, wird zur Kenntnis genommen.

Kindergartenkinder,
Mitbeförderung in
Schülerbussen.
(Einl.-Zahl 2/11)
(13-367 La 159/6-1980)

197.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 38 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1978 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Pinegger, Brandl, Sponer und Ing. Turek, betreffend die Mitbeförderung von Kindergartenkindern in Schülerbussen, wird zur Kenntnis genommen.

Fürstenfeld, Baubeginn
eines Zubaus beim
Bundesrealgymnasium.
(Einl.-Zahl 40/5)
(LBD-11 L 51-79/3)

198.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Lind, Dipl.-Ing. Schaller und Neuhold, betreffend Aufforderung der Bundesregierung zum ehebaldigen Baubeginn eines geplanten Zubaus beim Bundesrealgymnasium Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Rechenschaftsbericht 1978
des Amtes der
Landesregierung.
(Einl.-Zahl 320/1)
(LAD-03 Re 1-78/23)

199.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1978 wird zur Kenntnis genommen.

Heidinger Helmut Dr., Abg.,
Anzeige.
(Einl.-Zahl 321/1)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(Präs. Nr. Pers. H 4/4-1980)

200.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Herrn Abgeordneten Dr. Helmut Heidinger als Aufsichtsratsmitglied der Steiermärkischen Bank gemäß § 22 des Landesverfassungsgesetzes 1960 und § 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages.

Osterreichischer
Regionalfonds,
Schaffung.
(Einl.-Zahl 19/5)
(LAD-40 Oe 2/1-1979)

201.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Aichhofer, Dr. Heidinger, Neuhold, Schrammel, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend die Schaffung eines Osterreichischen Regionalfonds im Interesse wirtschaftlicher und geographischer Randgebiete, wird zur Kenntnis genommen.

Vergabung von Aufträgen
des Landes an kleinere
Betriebe als
Subunternehmer.
(Einl.-Zahl 2/12)
(LAD-04 L 1-80/15ad)

202.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 34 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1978 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Turek, Kollmann, Dr. Dorfer, Dr. Pfohl und Ing. Stoisser, betreffend Vergabung von Aufträgen des Landes an kleinere Betriebe als Subunternehmer, wird zur Kenntnis genommen.

15. Sitzung am 18. März 1980

(Beschlüsse Nr. 203 bis 217)

Kloepfer-Haus,
Gewährung einer
Subvention für Ankauf.
(Einl.-Zahl 234/3)
(6-371/I Ko 3/9-1980)

203.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sebastian, Zoisl, Gross, Kirner und Genossen, betreffend die Gewährung einer Subvention durch das Land für den Ankauf des Kloepfer-Hauses in Köflach, wird zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Geförderte Wohnungen,
Überprüfung.
(Einl.-Zahl 315/3)
(14-05 L 2/19-1980)

204.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Loidl, Hammerl, Prensberger, Kirner und Genossen, betreffend die Feststellung jener Personen, die über mehr als eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung verfügen, wonach das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 14, ab Oktober 1978 von jedem Wohnungswerber eine Verpflichtungserklärung hinsichtlich der gesetzmäßigen Verwendung der geförderten Wohnung fordert sowie ab Jänner 1980 mit einer exakten Prüfung der Verwendung der geförderten Wohnungen begonnen hat, wird zur Kenntnis genommen.

Marko Franz jun. und
Sieglinde,
Grundstücksabverkauf.
(Einl.-Zahl 328/1)
(10-24 Ma 35/10-1980)

205.

Der Abverkauf der landeseigenen Grundstücke Nr. 405 LN, KG. Leibnitz und Nr. 89/15 LN, KG. Altenmarkt, an Franz Marko jun. und Sieglinde Marko, Gewerbetreibende in Leibnitz, wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1979.
(Einl.-Zahl 333/1)
(10-21 L 3/201-1980)

206.

Der 2. Bericht (Abschlußbericht) für das Rechnungsjahr 1979 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1979 im Gesamtbetrag von 460.683.373,01 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Frostschäden an
Sonderkulturen.
(Einkl.-Zahl 230/3)
(8-270/VIII Fo 9/22-1980)

207.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Aichhofer, Neuhold, Buchberger, Schrammel und Trummer, betreffend Frostschäden an Sonderkulturen, wird zur Kenntnis genommen.

Totes Weib,
Verbesserung der
Engstelle.
(Einkl.-Zahl 153/3)
(LBD-11 L 393-79/3)

208.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichinger, Ritzinger, Marczik und Kollmann, betreffend die eingehende Überprüfung, wie die Heranbringung von Rundholz mittels LKW und Anhänger im Bereich der B 23, Engstelle „Totes Weib“, ermöglicht werden könnte, dies würde für die Arbeitsplatzsicherung im Sägewerk Neuberg der österreichischen Bundesforste von entscheidender Bedeutung sein, wird zur Kenntnis genommen.

Straße
Murtalstraße B 96.
(Einkl.-Zahl 158/3)
(LBD-11 L 37-79/3)

209.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Dr. Dorfer, Prandkh, Prof. Dr. Eichinger und Ritzinger, betreffend den dringend notwendigen Einbau vierbahni-ger Entlastungsbereiche in mehreren Abschnitten der Murtalstraße B 96, im Bereich der Orte Pichl, Schütt und Edling, wird zur Kenntnis genommen.

Straße
Gleichenbergerstraße.
(Einkl.-Zahl 232/3)
(LBD-11 L 53-79/3)

210.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Harntodt, Neuhold, Dr. Dorfer und Schrammel, betreffend den Ausbau von Teilstücken der B 66, Gleichenbergerstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungsgesetz-
novelle 1980.
(Einkl.-Zahl 332/2)
Beilage Nr. 44)
(3-324 B 11/72-1980)

211.

**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974
geändert wird (Steiermärkische Raumordnungs-
gesetznovelle 1980)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBl. Nr. 127, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 13/1977 und 56/1977, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 7 ist folgende Z. 3 anzufügen:
„3. Private Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sollen durch geeignete Standortvorsorgen und Entwicklungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Versorgungsaufgaben gegenüber der Bevölkerung erfüllen zu können. Insbesondere sollen Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf (§ 23 Abs. 9) nur auf Standorten vorgesehen werden, für die ein genügend großer Einzugsbereich vorhanden ist, der durch bestehende Betriebe einschließlich solcher für den örtlichen Bedarf nicht ohnedies bereits ausreichend versorgt ist.“

2. Im § 10 Z. 4 ist das Wort „sowie“ durch einen Beistrich und der Punkt am Ende der Z. 5 durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

Als Z. 6 ist anzufügen:

„6. die zweckmäßige Ausstattung des Raumes mit Handels- und Dienstleistungseinrichtungen für den überörtlichen Bedarf (§ 23 Abs. 9) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Abs. 7 Z. 3. Hierbei ist zwischen Einrichtungen, die in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen (Einkaufszentren I) und solchen, die in ihrem Sortiment keine Lebensmittel führen (Einkaufszentren II) zu unterscheiden. Auf die Art und das Ausmaß der schon bestehenden Versorgungsstruktur ist Bedacht zu nehmen.“

3. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates vor der Beschlussfassung über

1. Entwürfe von Entwicklungsprogrammen (§ 8),
2. Entwürfe von Flächenwidmungsplänen (§ 22) und deren Änderung sowie
3. die Genehmigung von Verordnungen gemäß § 51 Abs. 7 einzuholen.“

4. § 21 hat zu lauten:

„Örtliches Entwicklungskonzept

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und unter Bedachtnahme auf überörtliche Planungen hat die Gemeinde die angestrebten Ziele der örtlichen Raumordnung in einem örtlichen Entwicklungskonzept näher festzulegen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.“

5. § 23 Abs. 4 lit. i hat zu lauten:

„i) Gebiete für Einkaufszentren I, das sind Flächen, die für Einkaufszentren samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen bestimmt sind und in ihrem Warensortiment Lebensmittel führen;“

6. Im § 23 Abs. 4 ist als lit. k anzufügen:

„k) Gebiete für Einkaufszentren II, das sind Flächen, die für Einkaufszentren samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen bestimmt sind und in ihrem Warensortiment keine Lebensmittel führen.“

7. § 23 Abs. 7, 8, 9 und 10 haben zu lauten:

„(7) Die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen ist nur in Ferienwohngebieten nach Abs. 4 lit. h zulässig. Das Verhältnis der Wohnungen im Ferienwohngebiet zu denen im übrigen Bauland soll nicht den Faktor 0,5 und darf nicht den Faktor 1 überschreiten. Als Appartementhäuser, Feriendörfer und Wochenendsiedlungen gelten Bauten bzw. Gebiete mit Bauten, die nach Lage, Ausgestaltung, Einrichtung u. dgl. ausschließlich oder überwiegend dem nur zeitweiligen oder vorübergehenden Wohnbedürfnis ihrer Benützer dienen, und zwar

- a) als Appartementhäuser Bauten mit mehr als drei Wohneinheiten;
- b) als Feriendörfer Siedlungen mit Bauten von höchstens drei Wohneinheiten, die nach einem Ge-

samtplan errichtet und gemeinschaftlich verwaltet werden;

- c) als Wochenendsiedlungen, die als Gruppen von Bauten nach einem Gesamtplan errichtet werden und nicht unter lit. a oder b fallen.

(8) Die Errichtung oder Erweiterung von Einkaufszentren I ist nur in Gebieten nach Abs. 4 lit. c und i, von Einkaufszentren II nur in Gebieten nach Abs. 4 lit. c und k zulässig.

(9) Als Einkaufszentren gelten Handelsbetriebe und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen, die nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden, eine Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 600 m² oder eine Gesamtbetriebsfläche von insgesamt mehr als 1000 m² haben. Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitäräume und Lagerräume. Die Gesamtbetriebsfläche umfaßt die Gesamtfläche der Geschosse einschließlich sonstiger überdachter Flächen.

(10) Nicht als Einkaufszentren gelten Dienstleistungseinrichtungen, soweit dort eine Abgabe von Waren nur im untergeordneten Ausmaß oder überhaupt nicht erfolgt.“

8. Die bisherigen Absätze 8, 9, 10 und 11 des § 23 erhalten die Bezeichnung „Abs. 11, 12, 13 und 14.“

9. Im § 25 Abs. 3 hat es statt „§ 23 Abs. 7“ „§ 23 Abs. 7 und 9“ zu lauten.

10. § 29 hat zu lauten:

„Verfahren

(1) Die Absicht, einen Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern, hat der Gemeinderat durch Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist für die Dauer der in der Kundmachung bezeichneten Frist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der Landeshauptstadt Graz durch einmalige Verlautbarung im Amtsblatt, kundzumachen. Die Kundmachung soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekanntgemacht werden. Die Kundmachung hat zu bestimmen, daß innerhalb einer kalendermäßig genau zu bezeichnenden Frist, die mindestens acht Wochen betragen muß, wobei die Berechnung nach dem Tag des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde, in der Landeshauptstadt Graz mit der Verlautbarung im Amtsblatt, erfolgt, jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen sowie Planungsanregungen dem Gemeindeamt (Magistrat) schriftlich bekanntgeben kann. Die Kundmachung hat eine Aufforderung zu enthalten, daß Eigentümer von Grundstücken, deren Verwendung als Vorbehaltsflächen möglich ist, diese Grundstücke der Gemeinde zum Kauf anbieten sollen. Von der Kundmachung sind spätestens am Tag des Anschlages an der Amtstafel, in der Landeshauptstadt Graz am Tag der Verlautbarung im Amtsblatt, die benachbarten Gemeinden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft

schaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes, die von der Landesregierung nach Maßgabe der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben durch Verordnung festzulegen sind, schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Der Gemeinderat hat vor Auflage des Entwurfes eines Flächenwidmungsplanes ein örtliches Entwicklungskonzept (§ 21) zu beschließen. Zu dem Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Die Gemeindeglieder sollen vor Beschlußfassung über das örtliche Entwicklungskonzept in öffentlichen Versammlungen ausreichend informiert werden; dabei soll ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Über die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes und eines Bebauungsplanes hat der Gemeinderat zu beschließen. Vor Beschluß der Auflage soll eine Beratung im Sinne des § 19 Abs. 1 erfolgen. Der Entwurf ist durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Hinsichtlich der Kundmachung des Beschlusses der Auflage und der Benachrichtigung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß innerhalb der Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekanntgegeben werden können.

(4) Die Gemeindeglieder sollen in öffentlichen Versammlungen über den aufgelegten Entwurf des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes informiert werden; dabei soll ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Der Bürgermeister hat den Entwurf des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorzulegen. Einwendungen, die der Bestimmung des Abs. 3 entsprechen, sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(6) Der Beschluß über den Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, daß durch diesen Beschluß begründeten Einwendungen gemäß Abs. 2 Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat. Nach erfolgter Beschlußfassung sind diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.

(7) Der beschlossene Flächenwidmungsplan ist mit den dazugehörigen Unterlagen unter Anschluß einer Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Landesregierung hat über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

(9) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) der Flächenwidmungsplan landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen widerspricht;
- b) der Flächenwidmungsplan einem Entwicklungsprogramm widerspricht;
- c) der Flächenwidmungsplan dem örtlichen Entwicklungskonzept widerspricht;
- d) der Flächenwidmungsplan die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigen würde;
- e) mit den für die Verwirklichung des Flächenwidmungsplanes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden könnte.

(10) Im Falle der beabsichtigten Versagung hat die Landesregierung der Gemeinde den Versagungsgrund mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen, jedoch mindestens acht Wochen betragenden Frist zu geben. Wird nicht binnen zwölf Monaten nach Vorlage des beschlossenen Flächenwidmungsplanes und der dazugehörigen Unterlagen (Abs. 7) die Genehmigung versagt, so gilt der Flächenwidmungsplan unbeschadet des § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, mit Ablauf dieser Frist als genehmigt.

(11) Nach Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch die Landesregierung hat der Bürgermeister diesen innerhalb von acht Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen.

(12) Eine Ausfertigung des kundgemachten Flächenwidmungsplanes ist der Landesregierung zu übermitteln.

(13) Eine Ausfertigung der durch den Gemeinderat beschlossenen Bebauungspläne ist der Landesregierung unverzüglich vorzulegen. Die Kundmachung hat nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 zu erfolgen.

(14) Alle nach Abs. 1 bis 6 zu fassenden Beschlüsse des Gemeinderates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(15) Rechtswirksame örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sind im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen."

11. § 30 hat zu lauten:

„Regelmäßige Überprüfung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes

(1) Der Bürgermeister hat alle fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flächenwidmungsplanes, durch öffentliche Kundmachung

aufzufordern, allfällige Anregungen auf Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes einzubringen. Anregungen können von jedem Gemeindeglied und jeder physischen und juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, innerhalb von acht Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Kundmachung, schriftlich beim Gemeindeamt (Magistrat) eingebracht werden.

(2) Nach Ablauf dieser achtwöchigen Frist (Abs. 1) hat der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes oder Flächenwidmungsplanes gegeben sind. Ist das der Fall, so ist das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes (§ 31) durchzuführen."

12. § 31 hat zu lauten:

„Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne

(1) Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan können, erstere auch unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung (§ 30), geändert werden.

- (2) Eine Änderung ist vorzunehmen, wenn dies
- a) durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen,
 - b) zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes oder
 - c) zur Abwehr schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

(3) Flächenwidmungspläne sind zu ändern, wenn dies wegen Aufhebung des Vorbehaltes gemäß § 26 Abs. 2 und 6 erforderlich ist.

(4) Bei Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist auf die bestehende widmungsgemäße Nutzung der von der Änderung betroffenen Grundfläche Bedacht zu nehmen.

(5) Für das Verfahren, ausgenommen nach Abs. 3, gelten die Bestimmungen des § 29 sinngemäß."

13. § 51 hat zu lauten:

„Übergangsbestimmungen

(1) Innerhalb von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben alle Gemeinden einen Flächenwidmungsplan zu beschließen und der Landesregierung zur Genehmigung (§ 29 Abs. 7) vorzulegen. Die Landesregierung kann auf begründeten Antrag des Gemeinderates diese Frist aus öffentlichen Rücksichten bis zu drei Jahren verlängern, insbesondere dann, wenn auf Grund der räumlichen Lage sowie auf Grund der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde die Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze nicht gefährdet oder die Fristverlängerung im Interesse der Berücksichtigung überörtlicher Planungen gelegen ist.

(2) Kommt eine Gemeinde der ihr nach Abs. 1 auferlegten Verpflichtung nicht fristgerecht nach,

so kann die Landesregierung, falls überörtliche Interessen es erforderlich machen, insbesondere, wenn durch die Unterlassung örtlicher Raumplanungsmaßnahmen der Wirtschaftsstruktur des Landes oder eines Landesteiles oder dem besonderen Charakter eines Gebietes größerer Schaden erwüchse, ein örtliches Entwicklungskonzept oder einen Flächenwidmungsplan an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst erlassen. In diesem Falle gelten hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 6, 11, 13 und 15 sinngemäß. Falls die Erlassung einer Bausperre notwendig erscheint, kann auch diese von der Landesregierung erlassen werden. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes haben alle Gemeinden Bebauungspläne für jene Grundflächen zu erlassen, für die nach § 27 die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes besteht.

(4) Für Entwürfe von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Gesetz vom 4. Juli 1964, LGBl. Nr. 329, über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne aufgelegt waren, und für Bebauungspläne, die auf Grund eines Flächennutzungsplanes, der bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Gesetz vom 4. Juli 1964 aufgelegt war, erlassen werden, sind weiterhin die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes mit Ausnahme des § 10, an dessen Stelle § 34 dieses Gesetzes tritt, anzuwenden. Solche Flächennutzungspläne und Bebauungspläne können jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach dem im § 52 bezeichneten Zeitpunkt nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden.

(5) Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1964 über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne erlassene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne dürfen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem im § 52 bezeichneten Zeitpunkt nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden.

(6) Bis zur Erlassung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen dürfen Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der jeweils geltenden Fassung, bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Bauland (§ 23) zuzuordnen sind, nur erteilt werden, wenn die Grundflächen gemäß § 23 Abs. 1 und 2 von der Widmung als Bauland nicht ausgeschlossen sind, im Bereich eines bebauten Gebietes liegen und die Vorhaben nach Art der Nutzung dem Charakter des bebauten Gebietes entsprechen. Für alle Vorhaben hat die Gemeinde ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Ortsplanung einzuholen. Bei Vorhaben, die nach der Art der Nutzung dem Freiland (§ 25) zuzuordnen sind, ist hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 25 Abs. 3) auch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft anzuhören.

(7) In Gemeinden, die noch nicht über einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan im Sinne dieses Gesetzes verfügen, dürfen Widmungs- und Baubewilligungen für die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern, Wochenend-

siedlungen und von Einkaufszentren nur in solchen Gebieten erteilt werden, die hierfür durch eine Verordnung der Gemeinde ausdrücklich als geeignet erklärt wurden. Eine solche Verordnung ist nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 7 Z. 3 sowie § 23 Abs. 7 bis 9 und 11 zulässig. Ihre Erlassung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die bei Vorliegen eines der im § 29 Abs. 9 angeführten Gründe zu versagen ist.

(8) Der Nachweis, daß es sich bei Verfahren zur Erlangung einer Widmungs- oder einer Baubewilligung nicht um die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern, Wochenendsiedlungen und Einkaufszentren handelt, obliegt dem Bauwerber. Ebenso hat der Bauwerber den Nachweis, daß die Voraussetzungen gemäß Abs. 6 erster Satz erfüllt sind, zu erbringen.

(9) Für entgegen den Bestimmungen der Abs. 6 und 7 erteilte Bewilligungen findet § 33 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(10) In Gemeinden, die noch nicht über einen rechtswirksamen Flächenwidmungsplan verfügen, ist für ein geschlossenes Siedlungsgebiet mit mehr als 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage (§ 22 Abs. 5) im Siedlungsgebiet oder in zumutbarer Entfernung vom Siedlungsgebiet vorzusehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anlagen auch für jedes geschlossene Siedlungsgebiet mit weniger als 1000 Einwohnern vorgesehen werden.

(11) Auf Grund des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 78/1965, erlassene Entwicklungspläne und Entwicklungsprogramme dürfen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem im § 52 bezeichneten Zeitpunkt nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert werden."

Art. II

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf des Tages seiner Verlautbarung in Kraft.

Haushaltsvorrat für
Krisenfälle.
(Einkl.-Zahl 2/14)
(2 KS-104 H 1/52-1980)

212.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 36 vom 7. Dezember 1978 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Kollmann, Heschitz, Zinkanell und Wimmeler, betreffend Aufklärung der Bevölkerung, welche Waren und in welchen Mengen jeder steirische Haushalt für Krisenfälle bevorraten soll, wird zur Kenntnis genommen.

Energieförderungsgesetz.
(Einkl.-Zahl 249/2)
(LAD-21 E 13-79/6)

213.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Buchberger, Dr. Dorfer und Ritzinger, betreffend Energieförderungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Funkärztlicher Bereitschaftsdienst in
Graz.
(Einkl.-Zahl 327/1)
(GW-197 A 55/5-1980)

214.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend das Abkommen über den funkärztlichen Bereitschaftsdienst in Graz, abgeschlossen zwischen den Mitgliedern des Kuratoriums für den Ärztenotdienst in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulerhaltungs-
gesetznovelle 1980.
(Einl.-Zahl 330/1
Beilage Nr. 42)
(13-367 Pt 15/64-1980)

215.

**Gesetz vom _____, mit dem das
Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz
1970 geändert wird (Steiermärkische
Pflichtschulerhaltungsgesetznovelle 1980)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung
des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes BGBl.
Nr. 163/1955 in der Fassung der Bundesgesetze
BGBl. Nr. 87/1963, 69/1971 und 325/1975 beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz
LBGl. Nr. 70/1970 in der Fassung der Gesetze LGBL.
Nr. 123/1972, 132/1974 und 62/1976 wird wie folgt
geändert:

Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der
Gemeinden sind, ausgenommen die Vorschreibung
und Einhebung der Schul- und Heimerhaltungsbei-
träge, solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 21. Mai 1980
in Kraft.

Sporteinrichtungen,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 185/6)
(LAD-22 So 6-79/11)

216.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Pörtl, Ing.
Stoisser, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und Kanduth, be-
treffend den Ausbau von offenen Sporteinrichtun-
gen, wird zur Kenntnis genommen.

Erzberggebiet, Erhaltung
montanhistorischer
Denkmäler.
(Einl.-Zahl 28/5)
(6-375/I Vo 4/31-1980)

217.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung
zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Univ.-Prof.
Dr. Koren, Kanduth, Marczik und Prof. Dr. Eichtin-
ger, betreffend die Erhaltung montanhistorischer
Denkmäler des Erzberggebietes, wird zustimmend
zur Kenntnis genommen.

16. Sitzung am 29. April 1980

(Beschlüsse Nr. 218 bis 224)

Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts AG,
Rechnungshofbericht
1977.
(Einkl.-Zahl 318/1)
(10-21 R 4/147-1980)

218.

Der Bericht des Rechnungshofes über die im Jahre 1977 durchgeführte Prüfung der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts AG (STEWAG), Graz, wird genehmigt und dem Rechnungshof für seine Mühewaltung der Dank ausgesprochen.

Bezirkshauptmannschaft
Graz-Umgebung,
Neubau.
(Einkl.-Zahlen 2/23 u. 285/5)
(10-36/I Ga 6/123-1980)

219.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 31 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1978 über den Antrag der Abgeordneten Haas, DDr. Stepantschitz, Ileschitz, Dr. Strenitz und Ing. Turek und zum Beschluß Nr. 150 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1979 über den Antrag der Abgeordneten Haas, Dr. Maitz, Jamnegg, DDr. Stepantschitz und Ing. Turek, betreffend den Neubau der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, wird zur Kenntnis genommen.

Petautschnig Ing. Artur
und Charlotte,
Liegenschaftsverkauf.
(Einkl.-Zahl 339/1)
(3-331 L 170/7-1980)

220.

Dem Verkauf der Liegenschaft EZ. 323, KG. Murau, mit dem Wohnhaus 8850 Murau, Grazerstraße 5, zum Preis von 700.000 S an die Ehegatten Ing. Artur und Charlotte Petautschnig, 8850 Murau, Grazerstraße 8, wird zugestimmt.

Auslandsösterreicher,
Einführung eines
Wahlrechtes.
(Einkl.-Zahl 155/6)
(7-5 Na 2/142-1980)

221.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, DDr. Stepantschitz, Dr. Maitz, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Jamnegg, Haas und Schrammel, betreffend die Einführung eines Wahlrechtes für Auslandsösterreicher, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrschwester,
Auszahlung der
Funktionszulagen.
(Einkl.-Zahl 299/3)
(1-66/II N 2/7-1980)

222.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zdarský, Hammerl, Gross, Preamberger und Genossen, betreffend Auszahlung der Funktionszulagen an die Lehrschwester, die Lehrassistentinnen und Lehrassistenten, wird zur Kenntnis genommen.

Untersuchungs-Ausschuß,
Einsetzung.
(Einkl.-Zahlen 352/1 und
353/1 zu den dringlichen
Anfragen Nr. 1 und 2)

223.

A. Ein Untersuchungs-Ausschuß des Steiermärkischen Landtages wird eingesetzt, in den
die Österreichische Volkspartei
4 Abgeordnete,
die Sozialistische Partei Österreichs
4 Abgeordnete und
die Freiheitliche Partei Österreichs
1 Abgeordneten
zu entsenden hat.

B. Dieser Untersuchungs-Ausschuß hat seine Arbeit unverzüglich aufzunehmen und mögliche Zusammenhänge zwischen privatwirtschaftlichen Interessen in der Steirischen Tierkörperverwertungs-Ges. m. b. H. in Landscha und der Tätigkeit von Landesorganen in Ausübung des öffentlichen Amtes auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und sodann dem Landtag bis spätestens 25. Juni 1980, das ist das Ende der Frühjahrsession, zu berichten.

Wahl in den
Untersuchungs-
Ausschuß.
(Einkl.-Zahlen 352/1 und
353/1 zu den dringlichen
Anfragen Nr. 1 und 2)

224.

Anlässlich der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wurden folgende Mitglieder gewählt:

Osterreichische Volkspartei:

die Abgeordneten Dr. Friedrich Pfohl
Johanna Jamnegg
DDR. Gerd Stepantschitz
Erich Pötl

Sozialistische Partei Österreichs:

die Abgeordneten Dr. Dieter Strenitz
Dr. Günter Horvatek
Josef Zinkanell
Anton Preamberger

Freiheitliche Partei Österreichs:

der Abgeordnete Ing. Klaus Turek

17. Sitzung am 21. Mai 1980

(Beschlüsse Nr. 225 bis 240)

Land- und forstwirtschaftliche Fachschule
Hafendorf,
Grundabverkauf.
(Einl.-Zahl 331/1)
(8 LS-373/V Ha 11/16-1980)

225.

Der Kaufvertrag, GZ. 10-24 Ka 34/28-1980, abgeschlossen zwischen Land Steiermark und Stadtgemeinde Kapfenberg, beinhaltend den Abverkauf von Grundflächen der EZ. 320, KG. Hafendorf, zum Zwecke der Errichtung einer allgemeinbildenden höheren Schule wird genehmigt.

Cornel Kawann KG.,
Übernahme einer
Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 341/1)
(10-23 Ka 50/8-1980)

226.

Die Übernahme einer Ausfallhaftung zugunsten der Firma Cornel Kawann KG. gegenüber der Steirischen Raiffeisenbank in Graz für ein Darlehen in der Höhe von 14 Millionen S durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Thermalquelle Loipersdorf
Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 347/1)
(10-23 Lo 10/297-1980)

227.

Der Abverkauf von 2236 m² landeseigenen Grund aus der EZ. 468 und 541, je KG. Loipersdorf, an die STEWEAG zur Errichtung eines Blockheizkraftwerkes für die Therme in Loipersdorf zu einem Quadratmeterpreis von 59,28 S (Gesamtkaufpreis 132.550,08 S) wird genehmigt.

Kyburz & Cie.,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 348/1)
(WF-14/I Ku 3/55-1980)

228.

Der lastenfreie Erwerb der Liegenschaften EZ. 321 und 327 je KG. Altenmarkt GB. Eibiswald im Ausmaß von rund 49.000 m² und einem Schätzwert von S 17.662.800,— um einen Kaufpreis von 9 Millionen Schilling und 10 % Kaufnebengebühren von der Firma Hch. Kyburz & Cie. bzw. Firma Hch. Kyburz GmbH & CoKG durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Der Firma Assmann Kunststoffindustrie GmbH, Gleinstätten, wird eine auf 20 Jahre befristete unwiderrufliche Option zum Erwerb der obgenannten Liegenschaften um einen Kaufpreis von 9 Millionen Schilling zuzüglich 10 % Grunderwerbsnebenkosten eingeräumt, wobei für den Fall der Ausübung einer solchen Option nur jener Teil des Bestandzinses, der der Tilgung eines Darlehens von 9 Millionen S mit 20jähriger Laufzeit, in den ersten drei Jahren tilgungsfrei und 5 %iger Verzinsung während der Gesamtlaufzeit p. a. entspricht, auf eine Kaufpreisabstattung anzurechnen sein wird.

Landeswohnbauförderungsgesetz 1974.
(Einl.-Zahl 349/1)
(14-14 L 1-1980)

229.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Wohnbauförderungsfonds des Landes Steiermark (Landeswohnbauförderungsgesetz 1974) für das Jahr 1978 wird zur Kenntnis genommen.

Luftreinhaltegesetz 1974,
Festlegung der Immissions-
schutzwerte.
(Einkl.-Zahl 285/6)
(3-335 T 7/12-1979)

230.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 168 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1979 über den Antrag der Abgeordneten Jamnegg, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Horvatek, Aichholzer und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend die Festlegung der im Steiermärkischen Luftreinhaltegesetz 1974 vorgesehenen Immissions-schutzwerte im Verordnungswege, wird zur Kenntnis genommen.

Telefonnetz, Ausbau im
ländlichen Raum.
(Einkl.-Zahl 2/26)
(3-335 T 7/13-1979)

231.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 46 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1978 über den Antrag der Abgeordneten Schrammel, Buchberger, Haas, Prantkh und Wimpler, betreffend den Ausbau des Telefonnetzes im ländlichen Raum und Angleichung der Telefongesprächsgebühren im ländlichen Bereich an den städtischen, wird zur Kenntnis genommen.

Leoben,
Errichtung einer
Verkehrssignalanlage.
(Einkl.-Zahl 278/4)
(LBD-11 L 61-79/2)

232.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kirner, Loidl, Erhart, Sponer und Genossen, betreffend die Errichtung einer Verkehrssignalanlage im Kreuzungsbereich Südbahnstraße — Seegrabenstraße — Judendorfer Straße in Leoben, wird zur Kenntnis genommen.

Wodzicki-Hauptschacht,
Erhaltung des
Fördergerüsts.
(Einkl.-Zahl 182/4)
(6-371/I Fo 1/13-1980)

233.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Univ.-Prof. Dr. Koren, Prantkh und Ritzinger, betreffend die Erhaltung des Fördergerüsts und des dazugehörigen Fördermaschinenhauses mit Wodzicki-Hauptschacht im Bereich des ehemaligen Kohlenbergbaues Fohnsdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Energiesparen,
Forschungsprojekte.
(Einkl.-Zahl 285/7)
(AAW-42 E 2/3-1979)

234.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 159 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1979 über den Antrag der Abgeordneten Prensberger, Loidl, Dr. Dorfer, Schrammel und Ing. Turek, betreffend Forschungsprojekte, die sich mit Fragen des Energiesparens befassen, wird zur Kenntnis genommen.

Aibl bei Deutschlandsberg,
Übernahme des
Versorgungsnetzes.
(Einkl.-Zahl 301/3)
(3-335 G 30/16-1979)

235.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Prensberger, Brandl, Hammer und Genossen, betreffend die Übernahme des Versorgungsgebietes Aibl durch die STEWEAG, wird zur Kenntnis genommen.

Formel I-Weltmeister-
schaftslauf,
Übertragung durch
den Rundfunk.
(Einl.-Zahl 311/3)
(10-23 Ki 9/101-1980)

236.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Koiner, Ritzinger, Pranchh und Prof. Dr. Eichtinger, betreffend die Übertragung des Formel I-Weltmeisterschaftslaufes (Grand Prix) vom Österreich-Ring bei Knittelfeld durch den Österreichischen Rundfunk, wird zur Kenntnis genommen.

Kfz-Pauschale,
Erhöhung.
(Einl.-Zahl 71/5)
(1-66/I Ka 1/52-1980)

237.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Kollmann, Dr. Dorfer, Ritzinger, Prof. Dr. Eichtinger, Jamnegg und Pranchh, betreffend eine notwendige Erhöhung des derzeit geltenden Kfz-Pauschales, wird zur Kenntnis genommen.

Förderungsprogramm der
Bundesländer.
(Einl.-Zahl 295/3)
(LAD-20 F 1-80/4)

238.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Ing. Stoisser, Pörtl und DDr. Stepantschitz, betreffend das Förderungsprogramm der Bundesländer, wird zur Kenntnis genommen.

Rechtsbereinigung bzw.
Verwaltungsübersicht.
(Einl.-Zahl 350/1)
(LAD-22 Re 2-78/71)

239.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Rechtsbereinigung in der Steiermark bzw. die „Verwaltungsrechtsübersicht für die Steiermark“, wird zur Kenntnis genommen.

Kapfenberg,
Rechnungshofbericht,
Gebarung 1974 bis 1976.
(Einl.-Zahl 351/1)
(7-50 Ka 13/8-1980)

240.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 24. Jänner 1979, Zl. 200-25/79, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Kapfenberg für die Jahre 1974 bis 1976 sowie der Verzicht auf die Stellungnahme der Stadtgemeinde Kapfenberg zu diesem Bericht vom 19. Februar 1979, GZ. 0/014-00-1979 Dr. Ha/Mg., werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Jahre 1974 bis 1976 der Dank ausgesprochen.

18. Sitzung am 25. Juni 1980

(Beschlüsse Nr. 241 bis 245)

Kongreßzentrum Ges. m.
b. H., Beteiligung
des Landes.
(Einl.-Zahl 115/4)
(10-23 Ko 53/34-1980)

241.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Jamnegg, Univ.-Prof. Dr. Koren, Dr. Maitz, Dr. Pfohl, Dipl.-Ing. Schaller, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und DDr. Stepantschitz, betreffend Beteiligung des Landes Steiermark an der Kongreßzentrum Ges. m. b. H. Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Energie,
Einsparung.
(Einl.-Zahl 361/1)
(LAD-24 E 1-80/2)

242.

Die Vereinbarung über die Einsparung von Energie wird gemäß § 7 a Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle LGBl. Nr. 26/1976 genehmigt.

Schloß Halbrenrain,
Ankauf.
(Einl.-Zahl 369/1)
(ALS-373/II Ha 1/30-1980)

243.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf des Schlosses Halbenrain zur Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule für Mädchen mit einer umliegenden Fläche von 60.205 m² einschließlich sämtlicher auf dieser Fläche befindlichen Nebengebäude wird zu einem vom gerichtlich beeideten Sachverständigen Ing. Altthaler geschätzten Gebäudewert von

- | | |
|---|---------------|
| a) Komplex Schloß | S 6,506.616,— |
| b) Komplex Maierhof | S 3,081.388,— |
| c) 60.205 m ² á S 38,— | S 2,287.790,— |

somit zu einem Gesamtpreis

von S 11,875.794,—

zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Gehörlosenzentrum
in Graz,
Errichtung.
(Einl.-Zahl 372/1)
(9-119 La 55/15-1980)

244.

Die Rechtsabteilung 9 wird beauftragt, mit Wirkung ab dem Voranschlag 1981 für 10 Jahre hindurch den Betrag von S 806.000,— im Rahmen ihres finanziellen Wirkungsbereichs zu präliminieren. Dieser Betrag ist jährlich an die Steiermärkische Sparkasse in Graz für die jährliche Kapital- und Zinsbildung zur Abdeckung des aufgenommenen Darlehens in der Höhe von S 5,5 Mio. für die Errichtung eines Gehörlosenzentrums in Graz (rückwärtiger Block) durch den Landesverband Steiermark im Bund der Gehörlosenvereine Österreichs zu überweisen.

Tierkörperverwertung,
Zwischenbericht des
Untersuchungs-
Ausschusses.
(Einkl.-Zahl 377/1)

245.

1. Der Zwischenbericht des Untersuchungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Untersuchungsausschuß wird beauftragt, seine Tätigkeit über den 25. Juni 1980 hinaus und während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.
3. Der Untersuchungsausschuß hat möglichst rasch einen endgültigen Bericht vorzulegen.
4. Die Wechselrede wird bei Vorliegen des abschließenden Untersuchungsberichtes durchgeführt.

19. Sitzung (a. o. Tagung) am 4. Juli 1980

(Beschlüsse Nr. 246 bis 248)

Wahl der 2. Landtags-
präsidentin
(Präs. Nr. W 1/13-1980)

246.

Anstelle des zum Regierungsmitglied gewählten Abgeordneten Hans Gross wird

Frau Abgeordnete Annemarie Z d a r s k y zur 2. Landtagspräsidentin gewählt.

Wahl von neuen
Regierungsmitgliedern
(Präs. Nr. W 1/13 und
W 1/15-1980)

247.

Es werden zu neuen Regierungsmitgliedern gewählt:

Anstelle von Ersten Landeshauptmannstellvertreter Adalbert Sebastian 2. Landtagspräsident Hans Gross,

anstelle von Landesrat Hans Bammer Abgeordneter Gerhard Heidinger und

anstelle des zum Landeshauptmann gewählten Landesrates Dr. Josef Krainer Abgeordneter Simon Koiner.

Wahl des neuen
Landeshauptmannes
(Präs. Nr. W 1/14 und
W 1/15-1980)

248.

Landesrat Dr. Josef Krainer wird anstelle des zurückgetretenen Landeshauptmannes Dr. Friedrich Niederl zum neuen Landeshauptmann gewählt.

20. Sitzung (a. o. Tagung) am 26. August 1980

(Beschluß Nr. 249)

Wahl eines neuen
Regierungsmitgliedes
(Präs. Nr. W 1/17-1980)

249.

Anstelle des zurückgetretenen Landesrates Anton
Peltzmann wird

Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs zum Mitglied der
Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

21. Sitzung am 20. Oktober 1980

(Beschlüsse Nr. 250 bis 264)

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(Präs. Nr. W 1/19 und
W 1/20-1980)

250.

Es werden gewählt:

Anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Walter
Gratsch

Abg. Alexander Freitag
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Hans Brandl
als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß

Abg. Josef Prutsch
als Ersatzmitglied in den Kontroll-Ausschuß
anstelle des zum Landesrat gewählten Abgeordneten
Gerhard Heidinger

Abg. Johann Kirner
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Dr. Dieter Strenitz
als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß

Abg. Josef Zinkanell
als Mitglied in den Ausschuß für Gesundheit und
Umweltschutz

Abg. Josef Prutsch
als Ersatzmitglied in den Landwirtschafts-Ausschuß

Abg. Anton Prensberger
als Mitglied in den Volksbildungs-Ausschuß

Abg. Walter Kohlhammer
als Mitglied in den Wirtschafts- und Raumordnungs-
Ausschuß

anstelle der zur 2. Landtagspräsidentin gewählten
Abgeordneten Annemarie Zdarsky

Abg. Günther Ofner
als Ersatzmitglied in den Finanz-Ausschuß

Abg. Georg Hammerl
als Mitglied in den Ausschuß für Gesundheit und
Umweltschutz

Abg. Alfred Sponer
als Mitglied in den Sozial-Ausschuß

Abg. Alexander Freitag
als Ersatzmitglied in den Volksbildungs-Ausschuß
anstelle des zum Mitglied gewählten Abgeordneten
Dr. Dieter Strenitz

Abg. Günther Ofner
als Ersatzmitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß

anstelle des zum Mitglied gewählten Abgeordneten
Georg Hammerl

Abg. Günther Ofner
als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Gesundheit
und Umweltschutz

anstelle des zum Mitglied gewählten Abgeordneten
Josef Zinkanell

Abg. Josef Prutsch
als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Gesundheit
und Umweltschutz

anstelle des zum Mitglied gewählten Abgeordneten
Alfred Sponer

Abg. Alexander Freitag
als Ersatzmitglied in den Sozial-Ausschuß

anstelle des zum Mitglied gewählten Abgeordneten
Anton Premberger

Abg. Günther Ofner
als Ersatzmitglied in den Volksbildungs-Ausschuß
anstelle des zum Landesrat gewählten Abgeordneten
Simon Koiner

Abg. Hubert Schwab
als Mitglied in den Finanz-Ausschuß
als Ersatzmitglied in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß

Abg. Erich Pörtl
als Mitglied in den Landwirtschafts-Ausschuß

Abg. Josef Schrammel
als Mitglied in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß

anstelle des zum Mitglied gewählten Abgeordneten
Erich Pörtl

Abg. Hubert Schwab
als Ersatzmitglied in den Landwirtschafts-Ausschuß
anstelle des zum Mitglied gewählten Abgeordneten
Josef Schrammel

Abg. Richard Kanduth
als Ersatzmitglied in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß

Tierkörperverwertung,
abschließender
Bericht des
Untersuchungs-
ausschusses.
(Einkl.-Zahl 377/2)

251.

Der abschließende Bericht des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Steirischen Tierkörperverwertungs Ges. m. b. H. aufgetretenen Fragen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gaberl-Bundesstraße,
Sanierung zwischen
Judenburg und
Weißkirchen.
(Einl.-Zahl 157/3)
(LBD-11 L 38-79/3)

252.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Marczik, Prandkh, Dr. Dorfer, Ritzinger und Kollmann, betreffend die notwendige Sanierung der Gaberl-Bundesstraße zwischen Judenburg und Weißkirchen, wird zur Kenntnis genommen.

Anger,
Auflassung der L 459
und Übernahme.
(Einl.-Zahl 366/1)
(LBD-II a 39 A 1-80/33)

253.

Die Landesstraße L 459, Angerstraße, wird von km 0,000 bis km 0,650 gemäß § 8 Abs. 1 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 aufgelassen und der Marktgemeinde Anger unentgeltlich und lastenfrei als Gemeindestraße übergeben. Als Zeitpunkt der Auflassung wird der 1. Juli 1980 festgesetzt.

Traboch,
Auflassung der L 282 a
und Übernahme.
(Einl.-Zahl 367/1)
(LBD-II a 39 A 1-80/34)

254.

Die Landesstraße L 282 a, Ast Traboch, wird von km 0,000 bis km 0,560 gemäß § 8 Abs. 1 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 als Landesstraße aufgelassen und der Gemeinde Traboch als Gemeindestraße übergeben. Das Land leistet im Zusammenhang mit dieser Landesstraßenauflassung einen einmaligen Beitrag von 300.000 S für den Ausbau der Fußgängerunterführung Traboch. Als Zeitpunkt der Auflassung wird der 1. Juli 1980 festgesetzt.

Budgetvorschau für die
Jahre 1981 und 1982.
(Einl.-Zahl 2/29)
(10-21 B 28/4-1980)

255.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 49 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1978 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Buchberger, Brandl, Heidinger und Wimmmler, betreffend die Budgetvorschau des Landes Steiermark für die Jahre 1981 und 1982 wird zur Kenntnis genommen.

Ausfallhaftungen
im Jahr 1979.
(Einl.-Zahl 368/1)
(10-23 Bu 1/126-1980)

256.

Die Übernahme von Ausfallbürgschaften des Landes Steiermark im Jahre 1979 in der Höhe von 37,3 Millionen S aufgrund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt.

Leykam, Ankauf des
Sozialtraktes.
(Einl.-Zahl 382/1)
(10-34 St 7/151-1980)

257.

Der Ankauf des sogenannten Sozialtraktes des Hauses Stempfergasse Nr. 5 von der Firma Leykam AG. zum Preis von 260.000 S wird genehmigt.

Grundstückstausch zwischen
dem Land Steiermark und
der STEWEAG.
(Einkl.-Zahl 383/1)
(12-191 N 12 29/132-1980)

258.

Dem Tausch- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen dem Land Steiermark einerseits und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (STEWEAG) Graz andererseits hinsichtlich des dem Land Steiermark gehörigen Grundstückes Nr. 946/3, Landtafel 1065, KG. Graz-Stadt-Messendorf, im Ausmaß von 8530 m², und des der STEWEAG gehörigen Grundstückes Nr. 1072, EZ. 773, KG. Stifting, im Ausmaß von 3460 m², wird zugestimmt.

Thenn Erich,
Grundstücksverkauf.
(Einkl.-Zahl 384/1)
(10-24 Ko 20/38-1980)

259.

Der Abverkauf eines 238 m² großen Teilgrundstückes aus dem Grundstück Nr. 1800 der EZ. 875, KG. II St. Leonhard, an Herrn Erich Thenn zu einem Kaufpreis von 600.000 S wird genehmigt.

Tierseuchenkassengesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 373/1
Beilage Nr. 48)
(8-285 Ti 2/94-1980)

260.

**Gesetz vom _____, mit dem
das Tierseuchenkassengesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 38, betreffend die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zu deren Bekämpfung (Tierseuchenkassengesetz), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/1957, wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 2 lit. a ist der Ausdruck „des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177“ durch den Ausdruck „des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der Fassung der Gesetze BGBl. II Nr. 348/1934, Nr. 441/1935, Nr. 122/1949, Nr. 128/1954, Nr. 331/1971, Nr. 141/1974, Nr. 422/1974 und Nr. 220/1978“, zu ersetzen.
- b) Im § 2 lit. b ist der Ausdruck „des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177“ durch den Ausdruck „des in lit. a genannten Gesetzes“ zu ersetzen.
2. Im § 4 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „über ein Jahr“ durch den Ausdruck „über 2 Jahre“ zu ersetzen.
3. Im § 6 Abs. 1 lit. c ist der Ausdruck „des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „des im § 2 lit. a genannten Gesetzes“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Dezember 1980 in Kraft.

Tierzuchtgesetz,
Anderung.
(Einkl.-Zahl 374/1
Beilage Nr. 49)
(8-278 Ti 19/18-1980)

261.

**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Tierzuchtgesetz geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 155/1969, wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht umfaßt allgemeine Maßnahmen zur Hebung der Tierzucht (Aufklärungsarbeit über Viehhaltung und künstliche Besamung, Fütterungsberatung und dgl.) und Förderungsmaßnahmen für Züchter (Führung von Herdebüchern, Durchführung von Tier-schauen, Absatzveranstaltungen, Prämierungen, Zuchtwertfeststellungen, Leistungsprüfungen, Abstammungsnachweise und dgl.), die einer anerkannten Züchtervereinigung angehören.“

b) § 1 Abs. 3 hat zu entfallen.

2. Nach § 2 sind folgende §§ 2 a bis 2 d einzufügen:

„§ 2 a

Anerkennung von Züchtervereinigungen

(1) Die Anerkennung von Züchtervereinigungen (Zuchtverbänden) erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf Antrag durch Bescheid der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft (im folgenden kurz Landeskammer genannt). Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(2) Der Antrag auf Anerkennung hat zu enthalten:

- a) Name, Anschrift und Nachweis über die Rechtsform der Züchtervereinigung,
- b) Angaben über das Zuchtprogramm (Zuchtziel, Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung von Leistungsprüfungen).
- (3) Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn
 - a) die Züchtervereinigung sich als Genossenschaft oder Verein konstituiert hat,
 - b) das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,
 - c) das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung zu verbessern und zu fördern,
 - d) die Züchtervereinigung Gewähr dafür bietet, daß sie über ihre Tätigkeit entsprechende Unterlagen (Herdebücher) ordnungsgemäß führt,
 - e) die Züchtervereinigung sich in ihren Satzungen der fachlichen Aufsicht der Landeskammer unterwirft und
 - f) die Züchtervereinigung Gewähr dafür bietet, daß für die Eintragung in das Herdebuch der in das Land Steiermark eingebrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung der aus dem Land Steiermark stammenden Tiere.

(4) Sofern dies zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 notwendig ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Zuchtgebiete des Landes beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Jede Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände ist von der Züchtervereinigung der Landeskammer unverzüglich mitzuteilen. Die Anerkennung ist durch die Landeskammer zu widerrufen, wenn eine der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen ist.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Anerkennung von anderen als der in Abs. 1 genannten Organisationen, die mit der Durchführung der Leistungskontrolle beauftragt sind (z. B. Landeskontrollverband Steiermark).

§ 2 b

Zuchtwertfeststellung und Leistungsprüfung

(1) Der Zuchtwert ist der erbliche Einfluß von Tieren auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Nachkommen; die Feststellung des Zuchtwertes erfolgt mit Hilfe von Leistungsprüfungen (Abs. 2) sowie durch Beurteilung der äußeren Erscheinung.

(2) Leistungsprüfung ist ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren nach den Richtlinien des Internationalen Komitees zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Milchtieren.

(3) Die Durchführung der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfungen obliegt der Landeskammer oder von ihr anerkannten Organisationen (z. B. Züchtervereinigungen, Landeskontrollverband Steiermark).

(4) Der Feststellung des Zuchtwertes können auch die Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde gelegt werden, sofern diese im Auftrag oder unter Aufsicht der Landeskammer oder einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine einwandfreie Ermittlung der Ergebnisse durch das angewendete Prüfverfahren sichergestellt ist.

(5) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfung werden nach Anhörung der Landeskammer von der Landesregierung durch Verordnung erlassen. Hiebei ist auf die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere sowie die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung Bedacht zu nehmen.

§ 2 c

Herdebuch

(1) Das Herdebuch ist ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Register der Zucht-tiere zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.

(2) Die in das Herdebuch eingetragenen Tiere sind dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(3) Das Herdebuch muß für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
- b) das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichen des Tieres,
- c) soweit bekannt die Eltern und ihre Kennzeichen,
- d) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,
- e) das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges (z. B. Schlachtung, Ausscheiden aus der Herdebuchzucht),
- f) die Anmerkung über die Ausstellung von Abstammungsnachweisen.

§ 2 d

Abstammungsnachweis

(1) Abstammungsnachweis ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung eines Tieres.

(2) Der Abstammungsnachweis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der Züchtervereinigung,
- b) den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
- c) das Geburtsdatum und das Geschlecht des Tieres sowie die Kennzeichen des Tieres und seiner Eltern,

4. Krankenanstaltengesetz-
Novelle.
(Einkl.-Zahl 100/8
Beilage Nr. 54)
(12-182 Ka 1/543-1980)

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (4. KALG-Novelle)

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974, BGBl. Nr. 659/1977 und BGBl. Nr. 456/1978 beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 16/1968, Nr. 14/1969 und Nr. 177/1969, wird geändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

(1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die

- a) zur Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,
- b) zur Vornahme operativer Eingriffe,
- c) zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung oder

- d) die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Tieres und seiner Eltern,
- e) den Ort und das Datum der Ausstellung,
- f) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Beauftragten.

Die Angaben müssen jeweils dem letzten Stand vor der Ausstellung des Abstammungsnachweises entsprechen.“

3. Im § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 ist jeweils der Ausdruck „§ 1 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 2 a“ zu ersetzen.

4. a) Im § 21 Abs. 1 sind nach lit. g folgende lit. h bis lit. j einzufügen:

- „h) eine Leistungsprüfung entgegen den Bestimmungen des § 2 b vornimmt,
- i) für die Eintragung in das Herdebuch unrichtige Angaben macht,
- j) für die Ausstellung des Abstammungsnachweises unrichtige Angaben macht“,
- b) Im § 21 Abs. 1 letzter Satz hat die Wortfolge „im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen“, zu entfallen.
- c) § 21 Abs. 4 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

262.

d) zur Entbindung bestimmt sind.

(2) Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

(3) Krankenanstalten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Allgemeine Krankenanstalten, das sind Krankenanstalten für Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung;
2. Sonderkrankenanstalten, das sind Krankenanstalten für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten (z. B. Anstalten für Lungenkrankheiten, für Geisteskrankheiten, für Nervenkrankheiten, Trinkerheilstalten) oder von Personen bestimmter Altersstufen (z. B. Kinderspitäler) oder für bestimmte Zwecke (z. B. Unfallkrankenhäuser, Inquisitenpitäler);
3. Heime für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen;
4. Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen;

5. Gebäranstalten und Entbindungsheime;
6. Sanatorien, das sind Krankenanstalten, die durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung, Pflege und Unterbringung entsprechen;
7. Selbständige Ambulatorien (Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen), das sind organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der Untersuchung oder Behandlung von Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen. Der Verwendungszweck eines selbständigen Ambulatoriums erfährt dann keine Änderung, wenn dieses Ambulatorium über eine angemessene Zahl von Betten verfügt, die für eine kurzfristige, 24 Stunden nicht überschreitende, Unterbringung zur Durchführung ambulanter, diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unentbehrlich ist. Die angemessene Zahl von Betten ist im Rahmen der Bedarfsprüfung gemäß § 3 Abs. 3 festzustellen.

(4) Einrichtungen, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und die in ihrer Organisation wie insbesondere nach den vorhandenen Behandlungsräumen und deren Ausstattung in medizinischer und technischer Hinsicht der Organisation und Ausstattung einer Krankenanstalt entsprechen, sofern sie nicht als Gruppenpraxis oder Apparategemeinschaft eingerichtet sind, sind nicht als Ordinationsstätten von Ärzten anzusehen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes."

2. § 2 lit. b hat zu lauten:

„b) Einrichtungen, die von Betrieben für den Fall der Leistung Erster Hilfe bereitgehalten werden, sowie betriebsärztliche Dienste nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz“;

3. § 2 lit. c hat zu entfallen; die bisherige lit. d ist als lit. c zu bezeichnen.

4. Nach § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a

(1) Allgemeine Krankenanstalten sind einzurichten als

a) Standardkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

1. Chirurgie,
2. Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
3. Innere Medizin und
4. Kinderheilkunde;

wenn ein Facharzt für Kinderheilkunde als ständiger Konsiliararzt für die Betreuung von Neugeborenen und für die Behandlung von Krankheiten des Kindesalters verpflichtet wird, kann eine bettenführende Abteilung für Kinderheilkunde entfallen. Ein Facharzt für Anästhesiologie hat dauernd zur Verfügung zu stehen; andere fachärztliche Behandlung muß durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sonderfächer als Konsiliarärzte gesichert sein; ferner müssen Ein-

richtungen für Anästhesiologie, Röntgendiagnostik und für die Vornahme von Obduktionen vorhanden sein;

b) Schwerpunktkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

1. Augenheilkunde,
2. Chirurgie,
3. Frauenheilkunde und Geburtshilfe einschließlich Perinatalogie,
4. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
5. Haut- und Geschlechtskrankheiten,
6. Innere Medizin,
7. Kinderheilkunde einschließlich Neonatologie,
8. Nerven- und Geisteskrankheiten,
9. Orthopädie,
10. Unfallchirurgie und
11. Urologie;

andere fachärztliche Behandlung muß durch Fachärzte der betreffenden medizinischen Sonderfächer als ständige Konsiliarärzte gesichert sein; ferner ist die erforderliche Anzahl von Fachärzten für Anästhesiologie vorzusehen; ferner müssen Einrichtungen für Anästhesie, für Hämodialyse, für Strahlendiagnostik und -therapie sowie Nuklearmedizin, für Physikalische Medizin, für Intensivpflege und für Zahnheilkunde vorhanden sein, schließlich müssen eine Anstaltsapotheke, ein Pathologisches Institut sowie ein Institut für medizinische und chemische Labor Diagnostik geführt werden;

c) Zentralkrankenanstalten mit grundsätzlich allen dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden spezialisierten Einrichtungen.

(2) Krankenanstalten mit Universitätskliniken oder medizinischen Universitätsinstituten gelten jedenfalls als Zentralkrankenanstalten im Sinne des Abs. 1 lit. c.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind auch dann erfüllt, wenn die dort vorgesehenen Abteilungen örtlich getrennt untergebracht sind, sofern diese Abteilungen funktionell-organisatorisch verbunden sind.

(4) Von der Errichtung einzelner im Abs. 1 lit. a und b vorgesehener Abteilungen kann dann abgesehen werden, wenn in jenem Einzugsbereich, für den die Krankenanstalt vorgesehen ist, die betreffenden Abteilungen in einer anderen Krankenanstalt bereits bestehen und ein zusätzlicher Bedarf nicht gegeben ist.

(5) Ob und inwieweit die Voraussetzungen nach Abs. 3 sowie nach Abs. 4 gegeben sind, entscheidet die Landesregierung."

5. § 3 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) ein Bedarf nach einer Krankenanstalt im Hinblick auf den angegebenen Anstaltszweck (§ 1 Abs. 3 und § 2 a) gegeben ist“;

6. Im § 3 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 2 Z. 7)“ ersetzt durch „(§ 1 Abs. 3 Z. 7)“.

6 a. Im § 4 Abs. 1 hat anstelle des Wortes „Bausachverständige“ das Wort „Sachverständige“ zu treten.

6 b. Im § 4 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten: „Im Verfahren ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Krankenanstalt errichtet werden soll, zu hören.“

6 c. Im § 6 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten: „Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Vorhaben zur Schaffung neuer Betriebsbereiche (Abteilungen, Departments, Stationen, Institute, Ambulatorien und dergleichen) oder Maßnahmen zur Änderung des Umfangs der Krankenanstalt.“

7. § 9 Abs. 1 lit. a und c haben zu lauten:

„a) die Aufgaben, welche die Anstalt nach ihrem besonderen Anstaltszweck erfüllen soll sowie die dazu bereitgestellten Einrichtungen; weiters die geführten Fachabteilungen und ihre Gliederung in Departments, Stationen und ihr Zusammenschluß in Fachbereiche; bei allgemeinen Krankenanstalten oder Sonderkrankenanstalten auch eine allfällige Gliederung in Fachbereiche, Abteilungen, Departments und Pflegegruppen für Akutkranke und in zusätzliche Abteilungen, Departments oder Pflegegruppen für die Langzeitbehandlung“;

„c) die Anstaltsorgane, deren Wirkungsbereich und die Grundzüge der Verwaltung sowie der Betriebsform der Krankenanstalt, insbesondere, ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur über Tag oder nur über Nacht aufgenommen werden“;

8. Im § 9 Abs. 1 lit. d ist nach dem Klammerausdruck „(Verwaltungsleiter)“ ein Beistrich zu setzen und sodann einzufügen „des verantwortlichen Leiters des Pflegedienstes.“

9. § 9 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die einzelnen Abteilungen und Departments sowie Stationen sind hinsichtlich ihrer Bettenanzahl unter Berücksichtigung des Faches und des Fortschrittes der Medizin in einer überschaubaren Größe zu halten. Grundsätzlich wird für Abteilungen und Departments die Bettenhöchstzahl mit 120 festgelegt. Diese Obergrenze kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Landesregierung überschritten werden, darf jedoch die absolute Höchstzahl von 150 Betten nicht übersteigen. Im Bereich der Langzeitversorgung und der Pflege von Chronischkranken kann die Landesregierung jedoch gesonderte Festlegungen bezüglich der Bettenhöchstzahl treffen.“

(3) Die Anstaltsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die die Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruches oder die Mitwirkung daran verbieten oder die Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, mit nachteiligen Folgen verbinden.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 9 sind als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

10. Nach § 9 ist nachstehender § 9 a einzufügen:

„Kollegiale Führung

§ 9 a

(1) Bei öffentlichen Krankenanstalten sowie bei allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, die von einer Gebietskörperschaft oder einem Sozialversicherungsträger betrieben werden oder die Beiträge zum Betriebsabgang erhalten, hat deren Rechtsträger unbeschadet seiner Verfügungsrechte zur Besorgung der Aufgaben, die den ärztlichen, den Verwaltungs- und den Pflegebereich gemeinsam berühren, die kollegiale Führung der Krankenanstalt durch den ärztlichen Leiter als Vorsitzenden, den Verwaltungsleiter und den Leiter des Pflegedienstes (Anstaltsleitung) vorzusehen.

(2) Die Aufgaben der Anstaltsleitung, die Grundzüge für ihre Tätigkeit und die Geschäftsführung sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt in den Anstaltsordnungen festzulegen.

(3) Die durch Entscheidungen der kollegialen Führung in ihrem Aufgabenbereich unmittelbar betroffenen Mitglieder der Anstaltsleitung haben ein Appellationsrecht an den jeweiligen Rechtsträger. Bis dahin kann bei Gefahr im Verzug jedes Mitglied der Anstaltsleitung für den eigenen Bereich Verfügungen treffen; handelt es sich um Fragen der Pflege als Teil der medizinischen Behandlung, so steht die Entscheidung für den Fall, daß keine Übereinstimmung erzielt werden kann, jedenfalls dem ärztlichen Leiter zu.

(4) Durch die kollegiale Führung dürfen die dem ärztlichen Leiter, dem Verwaltungsleiter und dem Leiter des Pflegedienstes nach § 10 Abs. 2, § 14 und § 16 a Abs. 1 zukommenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.“

11. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für jede Krankenanstalt ist durch deren Rechtsträger ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes und für die mit der ärztlichen Behandlung der in Anstaltspflege genommenen Personen zusammenhängenden Aufgaben zu bestellen. Dieser kann gleichzeitig auch mit Aufgaben nach Abs. 4 betraut werden. Ist der Rechtsträger der Anstalt eine physische Person und selbst mit der Führung der ärztlichen Angelegenheiten befaßt, so kann von der Bestellung eines eigenen ärztlichen Leiters abgesehen werden. Ebenso kann die Landesregierung für Genesungsheime (§ 1 Abs. 3 Z. 3) und für Pflegeanstalten für chronisch Kranke (§ 1 Abs. 3 Z. 4) von der Verpflichtung zur Bestellung eines ärztlichen Leiters Abstand nehmen, wenn die Aufsicht durch einen geeigneten Arzt gewährleistet ist. Das Verfügungsrecht des Rechtsträgers der Anstalt in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 14) bleibt unberührt.“

11. a. Im § 10 Abs. 4 ist in der ersten Zeile nach dem Wort „Abteilungen“ einzufügen: „oder Departments“.

11. b. Im § 11 Abs. 1 ist das vorletzte Wort „erreichbar“ durch das Wort „gegeben“ zu ersetzen.

11 c. Im § 11 Abs. 3 ist der letzte Satz zu streichen und an seiner Stelle nachstehender Satz einzufügen: „Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt. Ist die Krankenanstalt in Abteilungen bzw. Departments gegliedert, so entscheidet darüber der Abteilungsvorstand bzw. der Departmentleiter.“

12. Nach § 11 ist folgender § 11 a einzufügen:

„Krankenhaushygieniker
§ 11 a

(1) Für jede Krankenanstalt ist durch den Rechts-träger ein fachlich geeigneter Arzt als Krankenhaushygieniker zu bestellen.

(2) Der Krankenhaushygieniker hat in der Anstalt alle Belange der Hygiene wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgaben hat er insbesondere den Rechtsträger der Anstalt und deren Organe in allen Fragen der Krankenhaushygiene zu beraten, die Funktionsfähigkeit von einschlägigen Einrichtungen, wie Sterilisations- und Desinfektionsanlagen zu überwachen und für die Schulung des Anstalts-personals auf dem Gebiet der Hygiene zu sorgen.

(3) Der Krankenhaushygieniker ist bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt zuzuziehen.

(4) Ist von der Landesregierung ein Landeshygieniker bestellt, so ist dieser vor allem bei Fragen allgemeiner Natur zu hören. Diesem können von der Landesregierung für die Landeskrankenanstalten auch die Aufgaben des Krankenhaushygienikers übertragen werden.

(5) Von der Bestellung eines eigenen Krankenhaushygienikers kann mit Zustimmung der Landesregierung Abstand genommen werden, wenn der ärztliche Leiter die fachliche Eignung hiefür aufweist. Das gleiche gilt für die Fälle, bei denen von der Bestellung eines ärztlichen Leiters abgesehen werden kann.“

13. Vor § 13 hat die Überschrift zu lauten:

„Führung von Krankengeschichten und sonstigen
Vormerkungen“

14. Im § 13 Abs. 1 Z. 2 ist das Wort „Krankheitsgeschichten“ durch das Wort „Krankengeschichten“ zu ersetzen.

15. § 13 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. auf Anforderung den Gerichten sowie den Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Grundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Sozialversicherungsträgern sowie über Anforderung den einweisenden oder behandelnden Ärzten kostenlos Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Anstaltspatienten zu übermitteln;“

16. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Krankengeschichten und Operationsprotokolle sind bei ihrem Abschluß von dem für ihren Inhalt verantwortlichen behandelnden Arzt und

vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu unterfertigen. Der ärztliche Leiter der Krankenanstalt kann die Befugnis zur Unterzeichnung der Krankengeschichten und Operationsprotokolle an den Leiter der jeweiligen Fachabteilung bzw. an einen von diesem in Vorschlag gebrachten Arzt delegieren. Ist die Fachabteilung in Departments untergliedert, so steht dem jeweils fachlich zuständigen Departmentleiter das Vorschlagsrecht zu. Krankengeschichten und Operationsprotokolle sind für die Dauer der Behandlung geschützt vor unbefugter Kenntnisnahme und nach ihrem Abschluß in gleicher Weise mindestens durch 30 Jahre, allenfalls in Form von Mikrofilmen, in doppelter Ausfertigung, aufzubewahren. Bei Auflassung der Krankenanstalt sind die Krankengeschichten und Operationsprotokolle, gegebenenfalls die entsprechenden Mikrofilme, der Landesregierung zur Aufbewahrung bis zur obigen Frist zu übermitteln. In gleicher Weise ist bei ärztlichen Aufzeichnungen für ambulante Fälle vorzugehen, welche 10 Jahre aufzubewahren sind. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Krankengeschichten, Operationsprotokolle und sonstigen ärztlichen Aufzeichnungen bzw. die entsprechenden Mikrofilme unter Aufsicht verantwortlicher Organe sorgfältig zu vernichten, sofern eine weitere Aufbewahrung nicht notwendig erscheint.“

17. Nach dem § 13 ist einzufügen:

„Datenverarbeitung in der Krankenanstalt und
zentraler Bettennachweis

§ 13 a

(1) Alle Daten der Personen, die in Anstalts-pflege genommen oder im Anstaltsambulatorium untersucht oder behandelt wurden, unterliegen dem Datenschutz nach Abs. 2 bis 4.

(2) Daten von Patienten dürfen von der Krankenanstalt nur erhoben und gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt, insbesondere im Sinne der Bestimmungen des § 13, notwendig ist.

(3) Den betreffenden Personen ist auf ihr Verlangen von der Krankenanstalt darüber Auskunft zu geben, welche Daten über sie gespeichert werden und an wen welche Daten weitergegeben wurden. Die Auskunft kann auf Anordnung des ärztlichen Leiters oder des von ihm bestimmten Anstaltsarztes verweigert oder eingeschränkt werden, soweit dies der Gesundheitszustand des betreffenden Patienten dringend geboten erscheinen läßt. Der Patient hat Anspruch auf Berichtigung falscher Daten.

(4) Der Arzt der Krankenanstalt darf auf die gespeicherten Daten zugreifen, soweit diese zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken benötigt werden; die Anstaltsverwaltung darf auf Daten soweit zugreifen oder diese weitergeben, als dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Behandlungsfalles erforderlich ist. Im übrigen sind der Zugriff auf solche Daten und deren Weitergabe, sofern dadurch die betreffende Person identifiziert werden kann, nur mit deren Zustimmung und nur dann gestattet, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht.

(5) Die Landesregierung kann die Rechtsträger der in § 9 a Abs. 1 angeführten Krankenanstalten durch Verordnung verpflichten, sich an gemeinschaftliche Einrichtungen der Datenverarbeitung oder Rechenzentren anzuschließen und die zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben benötigten medizinischen und wirtschaftlichen Daten dieser Krankenanstalten und deren Patienten an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 und des § 12 sinngemäß. In der Verordnung sind auch nähere Regelungen über die Mitwirkung der Anstaltsträger bei der Erfassung der Daten sowie über Art, Umfang und Form der weiterzuleitenden Daten zu treffen. Des weiteren ist auch die Abgeltung der Kosten für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Datenverarbeitung zu regeln, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Rechtsträger Bedacht zu nehmen ist.

(6) Das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz — DSG) wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 13 b

(1) Im Rahmen der Sicherung der Krankenanstaltspflege kann die Landesregierung einen zentralen Krankbettennachweis einrichten.

(2) In diesem Falle können durch Verordnung die Rechtsträger allgemeiner Krankenanstalten, von Sonderkrankenanstalten und von Pflegeanstalten für chronisch Kranke verpflichtet werden, den dazu bestimmten Leitstellen die Angaben zu machen, die zur Führung des zentralen Bettennachweises erforderlich sind.

(3) Das Recht des Einzelnen auf freie Krankenanstaltswahl wird durch diese Einrichtung nicht berührt."

18. § 14 hat zu lauten:

„(1) Für jede Krankenanstalt sind durch deren Rechtsträger eine geeignete Person als verantwortlicher Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten (Verwaltungsleiter) und das erforderliche Verwaltungspersonal zu bestellen. Ist der Rechtsträger der Anstalt eine physische Person und selbst mit der Führung der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten befaßt, kann von der Bestellung eines eigenen verantwortlichen Leiters abgesehen werden.

(2) Vor Verfügungen in wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten, die den ärztlichen oder pflegerischen Betrieb der Anstalt berühren, hat sich der Verwaltungsleiter, soweit nicht die Anstaltsleitung zuständig wird, mit dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt (Abteilung) oder mit dem verantwortlichen Leiter des Pflegedienstes der Krankenanstalt ins Einvernehmen zu setzen. Die Verfügungsrechte des Anstaltsträgers gegenüber seinen Organen werden hiedurch nicht berührt.

(3) Für die Ausbildung und Weiterbildung der in der Krankenanstaltenverwaltung und -leitung tätigen Personen ist Vorsorge zu treffen.

(4) Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen, welche die für den Betrieb der betreffenden Krankenanstalt anfallenden Kosten und deren Zuordnung zu den einzelnen Kostenstellen ersichtlich machen.

(5) Für das Rechnungswesen der Krankenanstalten ist spätestens ab 1. Jänner 1984 die kaufmännische Buchführung anzuwenden."

19. § 15 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Verträge, die für solche Krankenanstalten nach § 47 abgeschlossen werden und deren Rechtsträger nicht das Land ist, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Die Verträge nach Abs. 3 sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgtem Abschluß der Landesregierung vorzulegen; zur Vorlage ist jeder der Vertragspartner berechtigt. Die Genehmigung nach Abs. 3 ist zu versagen, wenn der Vertrag gesetzwidrige Bestimmungen enthält. Erfolgt eine schriftliche Versagung durch die Landesregierung nicht innerhalb von zwei Monaten, so gilt die Genehmigung als erteilt."

Die bisherigen Abs. 4 und 5 sind als Abs. 5 und 6 zu bezeichnen.

20. Im § 15 Abs. 5 ist das Wort „Krankheitsgeschichten" durch das Wort „Krankengeschichten" zu ersetzen.

21. Nach § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„Pflegedienst

§ 16 a

(1) Für jede Krankenanstalt mit bettenführenden Abteilungen ist eine geeignete diplomierte Krankenpflegeperson als verantwortlicher Leiter des Pflegedienstes (Pflegevorsteher bzw. Oberin) unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 und 3 zu bestellen.

(2) Dem verantwortlichen Leiter des Pflegedienstes fällt insbesondere die Aufgabe zu, den Dienst im pflegerischen Bereich der Krankenanstalt zu koordinieren und auf die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der pflegerischen Versorgung der Krankenanstalt hinzuwirken. Das ärztliche Anweisungsrecht in Fragen der Pflege als Teil der medizinischen Behandlung wird hiedurch nicht berührt.

(3) Bei Verhinderung des verantwortlichen Leiters des Pflegedienstes (Pflegevorsteher bzw. Oberin) muß dieser von einer geeigneten diplomierten Krankenpflegeperson vertreten werden.

(4) Für die Fortbildung des Krankenpflegepersonals ist anstaltsmäßig Vorsorge zu treffen."

22. Im § 20 wird „§ 1 Abs. 2 Z. 1 bis 5" durch „§ 1 Abs. 3 Z. 1 bis 5" ersetzt.

23. § 22 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) Das Entgelt für die Leistungen der Krankenanstalt (Pflegegebühren) für alle Patienten derselben Gebührenklasse bzw. unter Bedacht

nahme auf eine allfällige Gliederung in Abteilungen für Akutkranke und für Langzeitbehandlung (§ 9 Abs. 1 lit. a) und auf Tag- oder Nachtbetrieb (§ 9 Abs. 1 lit. c) in gleicher Höhe (§ 38) festgesetzt ist“;

24. § 22 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) die Zahl der für die Sonderklasse bestimmten Betten ein Viertel der für die Anstaltspflege bereitstehenden Bettenzahl nicht übersteigt.“

25. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Unter das Verbot nach Abs. 1 lit. f fallen nicht die Entgelts- und Beitragsleistungen nach § 36 (Sondergebühren) sowie die Sonderhonorare der Vorstände von Universitätskliniken, die diese von Patienten der Sonderklasse dann verlangen können, wenn der Patient in einem Einbettzimmer untergebracht ist und die persönliche Behandlung durch den Klinikvorstand wünscht. Unter gleichen Bedingungen können mit ausdrücklicher Zustimmung des Rechtsträgers der Krankenanstalt auch die sonst ständig mit der Führung von Krankenhausabteilungen oder an Stelle der Klinik- oder Abteilungsvorstände die ständig mit der eigenverantwortlichen Leitung von Departments betrauten Ärzte ein solches Sonderhonorar verlangen. Dem Anstaltsträger sind über Verlangen auch die den Patienten in Rechnung gestellten Sonderhonorare bekanntzugeben. Die Verpflichtung der Patienten zur Entrichtung der Pflege-, Sondergebühren und Sonderaufwendungen wird hiedurch nicht berührt.“

26. Der bisherige Abs. 3 des § 22 hat zu entfallen.

27. § 24 hat zu lauten:

„Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege
§ 24

(1) Das Land stellt Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen im eigenen Bundesland entweder durch die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern nicht öffentlicher Krankenanstalten sicher. Für Personen, die im Grenzgebiet eines benachbarten Bundeslandes wohnen, kann die Krankenanstaltspflege auch dadurch sichergestellt werden, daß diese Personen im Fall der Anstaltsbedürftigkeit in Krankenanstalten des Nachbarlandes aufgenommen werden.

(2) Zur Sicherstellung einer möglichst gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hat die Landesregierung durch Verordnung einen Krankenanstaltenplan zu erstellen. Dabei ist das Land in Versorgungsräume und diese in Versorgungssektoren einzuteilen und für diese sind sodann unter Bedachtnahme auf den Bedarf die erforderlichen Krankenhauseinrichtungen festzustellen.

(3) Unter Berücksichtigung der Siedlungs-, Bevölkerungs- und Erwerbsstruktur sowie der topographischen und der Verkehrsverhältnisse ist hiebei für die ortsnahe Versorgung mit einem Einzugsbereich von 50.000 bis 90.000 Einwohnern — erste

Versorgungsstufe — eine Standardkrankenanstalt, für die überörtliche Versorgung mit einem Einzugsbereich von 250.000 bis 300.000 Einwohnern — zweite Versorgungsstufe — eine Schwerpunktkrankenanstalt vorzusehen und einzurichten. Die regionale Spitzenversorgung — dritte Versorgungsstufe — hat im Land als Zentralkrankenanstalt das Landeskrankenhaus Graz mit seinen Universitätskliniken sicherzustellen.

(4) Bei Vorliegen besonderer topographischer oder verkehrsmäßiger Verhältnisse kann die Landesregierung eine Unter- oder Überschreitung der angeführten Zahlen bestimmen.

(5) Die Krankenanstalten sind verpflichtet, entsprechend ihrer Zweckbestimmung zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Verteilung der Krankenhausaufnahmen, der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und bei der Bildung von Untersuchungs- und Behandlungsschwerpunkten.

(6) Bewilligungen nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Krankenanstaltenplan erteilt werden.“

28. Im § 24 a ist im Abs. 1 „§ 1 Abs. 2 Z. 1 und 2“ durch „§ 1 Abs. 3 Z. 1 und 2“ zu ersetzen.

29. § 24 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchsgericht zur Anmerkung bekanntzugeben. Diese Anmerkung hat zur Wirkung, daß jeder, der eine ihr im Range nachgehende Eintragung erwirkt, die Ergebnisse des Enteignungsverfahrens gegen sich gelten lassen muß. In gleicher Weise hat die Behörde das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.“

Die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Bezeichnung Abs. 8 und 9.

29 a. § 25 Abs. 1, 1. Satz hat zu lauten:

„(1) Zur Sicherung öffentlicher Krankenanstaltspflege können mit Genehmigung der Landesregierung zwischen Trägern öffentlicher und privater Krankenanstalten Angliederungsverträge abgeschlossen werden, mit denen die Unterbringung der Patienten der öffentlichen Krankenanstalt in der privaten Krankenanstalt unter ärztlicher Beaufsichtigung und auf Rechnung der öffentlichen Krankenanstalt vereinbart wird.“

30. Im § 25 Abs. 1, dritter Satz, ist das Wort „Kranke“ durch die Worte „anstaltsbedürftige Personen“ zu ersetzen.

31. Nach § 25 ist nachstehender § 25 a einzufügen:

„Innere Organisation der Krankenanstalten
§ 25 a

(1) Allgemeine Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten sind in der Regel in Fachabteilungen und Stationen oder Pflegegruppen zu gliedern.

(2) Aus medizinisch-fachlichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen können vom Rechtsträger der Krankenanstalt nach Anhörung der Anstaltsleitung (§ 9 a) und des Leiters der betroffenen Fachabteilung innerhalb der Fachabteilungen auch Departments gebildet werden; diese sind in fachlichen Belangen selbständig und eigenverantwortlich und übernehmen in fachlichen Angelegenheiten die Aufgaben und Rechte der Fachabteilung. Departments können nur von Fachärzten des einschlägigen Fachgebietes ärztlich geleitet werden.

(3) Fachabteilungen und Departments können zu Fachbereichen zusammengeschlossen werden, und zwar in einen konservativen, einen operativen und einen medizinisch-technischen Fachbereich.

(4) Bei der Bildung von Fachbereichen sind zuzählen insbesondere

- a) dem konservativen Fachbereich Einrichtungen für Innere Medizin und internmedizinische Spezialdisziplinen, Lungenkrankheiten, Kinderkrankheiten, Dermatologie, Neurologie, Psychiatrie sowie Geriatrie bzw. für Chronischkranke;
- b) dem operativen Fachbereich Einrichtungen für Chirurgie und chirurgische Spezialdisziplinen, Neurochirurgie, Urologie, Orthopädie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Ophthalmologie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, sowie Anästhesiologie und
- c) dem medizinisch-technischen Fachbereich Einrichtungen für Radiologie, Zentrallaboratorium, Pathologie, Apotheke, Physikalische Therapie, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, biomedizinische Technik sowie soziale Dienste.

Aus fachlichen oder organisatorischen Gründen sind im Einzelfall abweichende Zuordnungen zulässig.

(5) Für die Festlegung der Bettenhöchstzahl für eine Fachabteilung bzw. ein Department gelten die Bestimmungen des § 9.

(6) Der Leiter eines Departments führt den Titel Departmentleiter. Der Bereich des Departments ist hinsichtlich seiner Aufgaben und Größe (Bettenzahl bzw. Räumlichkeiten) festzulegen. Dem Departmentleiter untersteht das ständig im Department beschäftigte ärztliche und nichtärztliche Personal.

(7) Bei jenen Fachabteilungen, in denen Departments bestehen oder gebildet werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Führung der Fachabteilungen gemeinsame Einrichtungen vorgesehen werden, die allen Departments zur Verfügung stehen (insbesondere Operationssäle, Apparate, Intensiv- und Wachstationen, spezielle Bettenstationen oder Einrichtungen für die Besorgung von Verwaltungsaufgaben und die Besorgung gemeinsamer ärztlicher Dienste).

(8) Die gemeinsamen Einrichtungen unterstehen dem Leiter der Fachabteilung. Der Leiter der Fachabteilung ist berechtigt, das den Departmentleitern gemäß Abs. 6 ständig unterstehende ärztliche und nichtärztliche Personal für die Besorgung der mit den gemeinsamen Einrichtungen zusammenhängenden Aufgaben heranzuziehen.

(9) Der Anstaltsträger hat für jede Fachabteilung, die in Departments unterteilt ist, eine Geschäftsordnung zu beschließen, die auf die Notwendigkeiten der Fachabteilung und der Departments Rücksicht zu nehmen hat.

Diese Geschäftsordnung hat jedenfalls die Einrichtung einer Departmentsleiterkonferenz vorzusehen. In dieser Konferenz ist die Verwendung gemeinsamer Einrichtungen, sowie der Einsatz des ständig den Departmentleitern unterstellten ärztlichen und nichtärztlichen Personals zum Betrieb gemeinsamer Einrichtungen zu beschließen. Kommt mehrheitlich ein Beschluß nicht zustande, entscheidet der Leiter der Fachabteilung. Den Departmentleitern steht das Appellationsrecht zu, und zwar in erster Instanz an den ärztlichen Leiter der Krankenanstalt, in zweiter Instanz an den Träger der Krankenanstalt. In Abteilungen, die in Departments gegliedert sind, hat einmal wöchentlich eine Departmentsleiterkonferenz stattzufinden. Den Vorsitz führt der Leiter der Fachabteilung, der die Konferenz einzuberufen hat und für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist.

32. Im § 26 Abs. 2 sind die Worte „einmal jährlich“ durch die Worte „einmal in zwei Jahren“ zu ersetzen.

33. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten haben, wenn sie keine Anstaltsapotheke betreiben, die Arzneimittel aus inländischen Apotheken zu beziehen.“

34. Dem § 26 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Öffentliche Krankenanstalten, die keine Anstaltsapotheke betreiben, haben Konsiliarapotheker zu bestellen, wenn durch die belieferte Apotheke die Erfüllung der im Abs. 5 genannten Aufgaben nicht gewährleistet ist. Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Zum Konsiliarapotheker darf nur ein Magister der Pharmazie bestellt werden, der die Berechtigung zur Ausübung der fachlichen Tätigkeit im Apothekenbetrieb nach erfolgter praktischer Ausbildung erlangt hat und zumindest im überwiegenden Ausmaß in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig ist.

(5) Der Konsiliarapotheker hat den Arzneimittelvorrat der Krankenanstalt hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit der Arzneimittel mindestens einmal vierteljährlich zu überprüfen und allfällige Mängel dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu melden; diesen hat er ferner in allen Arzneimittelangelegenheiten fachlich zu beraten und zu unterstützen.“

34 a. Im § 27 Abs. 1, erster Satz, ist nach dem Wort „Abteilung“ der Ausdruck „ein Department“ einzufügen.

35. Im § 27 sind

- a) im Abs. 3 die Worte „ein polizeiliches Führungszeugnis“ durch die Worte „eine Strafregisterbescheinigung“ zu ersetzen und

b) im Abs. 4 nach dem Wort „Verwaltungsleitern“ die Worte „und von Leitern des Pflegedienstes“ einzufügen.

36. § 28 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) In öffentlichen Krankenanstalten kann neben der allgemeinen Gebührenklasse nach Maßgabe der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 lit. g mit Bewilligung der Landesregierung eine Sonderklasse errichtet werden, wenn die Einrichtungen der Krankenanstalt die Errichtung einer solchen Sonderklasse ermöglichen und eine zureichende Zahl an Betten der allgemeinen Gebührenklasse für anstaltsbedürftige Personen, insbesondere für unabweisbare Kranke, vorhanden ist. In der ärztlichen Behandlung und in der Pflege darf jedoch kein Unterschied gemacht werden.

(2) Ist die Aufnahme einer unabweisbaren Person in die allgemeine Gebührenklasse wegen Platzmangels nicht möglich, hat sie die Krankenanstalt ohne Verrechnung von Mehrkosten solange in einem Krankenzimmer der Sonderklasse unterzubringen, bis der Platzmangel in der allgemeinen Gebührenklasse behoben ist und der Zustand des Patienten die Verlegung zuläßt.“

37. Im § 28 Abs. 3 sind die Worte „in höhere Gebührenklassen“ durch die Worte „in die Sonderklasse“ und im Abs. 4 die Worte „eine höhere Gebührenklasse“ durch die Worte „die Sonderklasse“ zu ersetzen.

38. Dem § 28 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Kann einem Patienten, der in die Sonderklasse aufgenommen wurde, die Zahlung der Pflegegebühren und der sonstigen Entgelte nicht mehr zugemutet werden, so ist er in die allgemeine Gebührenklasse zu verlegen.“

39. § 29 Abs 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Aufnahme in Anstaltspflege ist auf anstaltsbedürftige Personen und auf Personen, die sich einem operativen Eingriff unterziehen, beschränkt. Bei der Aufnahme ist auf den Zweck der Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Unabweisbare Personen müssen in Anstaltspflege genommen werden.

(3) Als anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 gelten Personen, deren auf Grund anstaltsärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, ferner Personen, die ein Sozialversicherungsträger zum Zweck einer Begutachtung im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Gewährung von Leistungen in die Krankenanstalt einweist.“

40. Dem § 29 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Als unabweisbar im Sinne des Abs. 2 sind Personen zu betrachten, deren geistiger und körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, sowie jedenfalls Frauen, wenn die Ent-

bindung unmittelbar bevorsteht. Den unabweisbaren Personen sind solche gleichzuhalten, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden.“

41. Im § 31 Abs. 2 ist das Wort „Kranke“ durch das Wort „Personen“ und im Abs. 5 sind die Worte „öffentliche Fürsorge“ durch das Wort „Sozialhilfe“ zu ersetzen.

42. Im § 32 ist das Wort „Krankheitsgeschichte“ durch „Krankengeschichte“ zu ersetzen.

43. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und in öffentlichen Sonderkrankenanstalten (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und 2) sind Personen, die einer stationären Anstaltspflege nicht bedürfen, ambulant zu untersuchen oder zu behandeln, wenn

- a) es sich um die Erste ärztliche Hilfe oder
- b) um eine Nachbehandlung nach Erster ärztlicher Hilfe oder in Fortsetzung einer in der Krankenanstalt erfolgten Pflege handelt, die im Interesse des Behandelten in der gleichen Anstalt durchgeführt werden muß, oder wenn
- c) auf Grund einer Zuweisung durch den behandelnden Arzt Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen angewendet werden müssen, die außerhalb der Anstalt in angemessener Entfernung vom Wohnort des Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung stehen oder
- d) über ärztliche Zuweisung Befunderhebungen vor Aufnahme in die Anstaltspflege erforderlich sind oder
- e) es im Zusammenhang mit Organ- oder Blutspenden notwendig ist oder
- f) es sich um eine Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften handelt, wozu der Rechts-träger der öffentlichen Krankenanstalt dem diensthabenden Arzt die erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen hat.“

44. Dem § 34 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Ferner steht den im Abs. 1 genannten Krankenanstalten das Recht zu, Vorsorgeuntersuchungen ambulant durchzuführen. Die Aufnahme dieser Tätigkeit ist der Landesregierung anzuzeigen.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

45. § 35 Abs 1 hat zu lauten:

„(1) Mit den Pflegegebühren (Pflegegebührener-sätzen) der allgemeinen Gebührenklasse sind, soweit die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, alle Leistungen der Krankenanstalt in dieser Gebührenklasse abgegolten.“

46. Der § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kosten der Beförderung des Patienten in die Krankenanstalt und aus derselben, die Beistellung eines Zahnersatzes, sofern diese nicht mit der

in der Krankenanstalt durchgeführten Behandlung unmittelbar zusammenhängt, sowie die Beistellung orthopädischer Hilfsmittel, soweit sie nicht als therapeutische Behelfe anzusehen sind, ferner die Kosten der Bestattung eines in der Krankenanstalt Verstorbenen sind in den Pflegegebühren nicht inbegriffen. Das Nähere hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln; darin ist insbesondere festzustellen, welche Gegenstände unter Bedachtnahme auf die Erkenntnisse der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis unter orthopädische Hilfsmittel und unter therapeutische Behelfe fallen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und den Rechtsträgern der Krankenanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

47. Im § 35 Abs. 5 sind im zweiten Satz die Worte „öffentliche“ und „in Steiermark“ zu streichen.

48. § 35 Abs 6 hat zu lauten:

„(6) Wird der Patient auf eigenes Verlangen in die Sonderklasse aufgenommen, so hat er für die Unterbringung sowie allenfalls für gesonderte Verköstigung einen Zuschlag zur Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse zu leisten. Bei Festsetzung dieser Zuschläge ist besonders auf den gebotenen erhöhten Komfort Bedacht zu nehmen.“

49. Im § 35 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7. Außerdem sind nach den Worten „Begleitpersonen (§ 30 Abs. 3) haben“ die Worte „soweit nicht der Rechtsträger der Anstalt unter Bedachtnahme auf die eigenen Kosten einen geringeren Betrag begehrt“, einzufügen.

50. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

(1) Als Sondergebühren dürfen vom Rechtsträger der Krankenanstalt eingehoben werden:

- in der Sonderklasse neben den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) für operative Eingriffe und sonstige zur Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken erforderlichen Verrichtungen, insbesondere auch für Untersuchungen, röntgen-diagnostische und strahlentherapeutische Leistungen sowie physikalische Behandlungen, Anstaltsgebühren und Arzthonorare;
- in der Sonderklasse eine Hebammengebühr für den Fall des Beistandes durch eine in der Krankenanstalt angestellte Hebamme;
- Ambulanzgebühren für jede in der Krankenanstalt vorgenommene ambulante Untersuchung und Behandlung einschließlich der Blutabnahme nach strafenpolizeilichen Vorschriften (§ 34).

(2) Neben den Pflegegebühren und Sondergebühren sind der Krankenanstalt als Sonderaufwendung die Kosten zu ersetzen, die ihr für die im § 35 Abs. 2 und 3 genannten, mit den Pflegegebühren nicht abgegoltenen Aufwendungen sowie für den fallweisen Beistand durch eine nicht in der Krankenanstalt angestellte Hebamme erwachsen sind. Die Aufrechnung dieser Kosten in Pauschalbeträgen nach Maßgabe der durchschnittlich anfallenden Kosten ist zulässig."

51. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

(1) Die Anstaltsgebühren in der Sonderklasse für den entsprechenden Sach- und Personalaufwand sind in Hundertsätzen der täglichen Pflegegebühr festzusetzen und die Aufwendungen für Untersuchungen in anstaltsfremden Einrichtungen nach den Eigenkosten in Rechnung zu stellen.

(2) Für die Untersuchung und Behandlung in der Sonderklasse können Arzthonorare für die Abteilungs-, Department-, Instituts- und Laboratoriumsleiter, sowie für die anderen Ärzte des ärztlichen Dienstes und die Konsiliarärzte verlangt werden. Diese Honorare gebühren den angeführten Ärzten zu Anteilen, die ihre fachliche Qualifikation und ihre Leistungen berücksichtigen,

(3) Für die Bereitstellung der Einrichtungen gebührt dem Rechtsträger der Krankenanstalt ein Anteil am Arzthonorar, der insbesondere unter Bedachtnahme auf die Ausstattung, die Art und den Umfang der Einrichtungen sowie auf den damit verbundenen Aufwand zu bestimmen ist.

(4) Während der Zeit des Gebührenurlaubes behält der Abteilungs-, Instituts-, Department- und Laboratoriumsleiter den Anspruch auf den vollen Anteil am Arzthonorar. Bei sonstiger Abwesenheit, ausgenommen in kurzfristiger, im Interesse des Dienstes oder einer Körperschaft öffentlichen Rechtes gelegener Abwesenheit, gebührt dem Abteilungs-, Instituts-, Department- und Laboratoriumsleiter die Hälfte und die andere Hälfte seines Anteiles am Arzthonorar dem Vertreter. Unter kurzfristiger Abwesenheit ist ein zusammenhängender Zeitraum von höchstens einer Woche zu verstehen. Dauert die sonstige Abwesenheit mehr als 4 Wochen im Jahr, kommt dem Vertreter ab diesem Zeitraum der volle Anteil zu. In einem Krankheitsfall gebührt dem leitenden Arzt das Arzthonorar bis zu zwei Monaten voll, ab dem dritten bis zum sechsten Monat zur Hälfte und zur anderen Hälfte seinem Stellvertreter. Ab dem sechsten Monat erhält der Stellvertreter das Arzthonorar zur Gänze. Bei den beihilfeleistenden Ärzten ist analog vorzugehen, wobei die einbehaltenen Anteile den übrigen beihilfeleistenden Ärzten der jeweiligen Einheit gutzuschreiben sind.

(5) Die Arzthonorare sind von den Abteilungsvorständen und Departmentleitern bekanntzugeben und vom Rechtsträger der Krankenanstalt namens der Ärzteschaft gleichzeitig mit den Anstaltsgebühren vorzuschreiben und einzubringen."

52. Nach § 37 ist einzufügen:

„§ 37 a

(1) Ambulanzgebühren (§ 36 Abs. 1 lit. c) sind die Anstaltsgebühr für den Personal- und Sachaufwand, welcher der Krankenanstalt aus der ambulanten Untersuchung und Behandlung erwächst, und ein allfälliges Arzthonorar.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ambulanzgebühren hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. § 37 Abs. 2 bis 5, finden sinngemäß Anwendung. Auch kann vorgesehen werden,

daß die Ambulanzgebühren auf Antrag des Rechtsträgers der Krankenanstalt sowohl hinsichtlich der Anstaltsgebühr als auch des Arzthonorars in Pauschalbeträgen festgesetzt werden.

(3) Erfolgt auf Grund des Ergebnisses einer ambulanten Untersuchung die Aufnahme in stationäre Anstaltspflege am selben Tag, so entfällt die Entrichtung der Ambulanzgebühren."

53. § 38 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse und die Zuschläge hiezu in der Sonderklasse, sowie die Sondergebühren, sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Ist das Land nicht selbst Träger der Krankenanstalt, so hat diese Festsetzung auf Antrag des Rechtsträgers unter Bedachtnahme auf Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung zu erfolgen. In dieser Verordnung sind auch die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und bei Vorliegen der Kostenstellenrechnung die Sondergebühren nach § 36 Abs. 1 lit. a aufzunehmen. Vor Erlassung der Verordnung ist den Vertretern der Ärzte und dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

54. Im § 38 ist im Abs. 4 statt „§ 1 Abs. 2“ zu setzen „§ 1 Abs. 3“; im Abs. 6 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 35 bis 37 a)“.

55. Nach § 38 ist einzufügen:

„§ 38 a

(1) Ist das Land oder eine Gemeinde in der Steiermark Rechtsträger der Krankenanstalt, ist die Aufteilung der den Ärzten zukommenden Anteile an den Sondergebühren (Arzthonorare ohne Anstaltsanteile) durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Diese Verordnung hat insbesondere den Anteil der Abteilungs-, Instituts- und der Departmentleiter, sowie die Anteile zu enthalten, die auf die übrigen ärztlichen Mitarbeiter entfallen. Vor Erlassung der Verordnung ist den Vertretern der Ärzte und den Rechtsträgern der betroffenen Krankenanstalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei Abteilungen bzw. Departments, in welchen die Bettenanzahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über der in § 9 Abs. 2 festgesetzten Größe liegt, sind die Anteile der Abteilungs- bzw. Departmentleiter am Arzthonorar in dem Verhältnis, in dem die tatsächlichen Bettenanzahlen der Abteilungen oder der Departments jene im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Bettenhöchstzahl übersteigen, zu kürzen. Die durch diese Kürzung anfallenden Beträge sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt vorrangig für die Abdeckung der Mindestbeträge nach Abs. 3 zu verwenden.

(3) Für die Zuteilung der Anteile der Abteilungs-, Instituts- und Departmentleiter ist eine degressive Staffelung vorzusehen, welche insbesondere den Anteil der Leistung der leitenden Ärzte, weiters auch die beigestellte Einrichtung und Aus-

stattung, sowie den Betriebsaufwand berücksichtigt. Den anspruchsberechtigten Abteilungs-, Instituts- und Departmentleitern ist, wenn sie ihre Tätigkeit in den Landeskrankenanstalten hauptberuflich ausüben, jedoch ein Mindestbetrag an Arzthonoraren zu gewährleisten. Dieser monatliche Mindestbetrag wird ab Inkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 5 für die Abteilungsvorstände mit S 40.000,— festgesetzt. Den Departmentleitern gebührt ein monatlicher Mindestbetrag in der Höhe von drei Vierteln des für die Abteilungsleiter festgesetzten Mindestbetrages. Der Mindestbetrag für die Abteilungsleiter ist in der Folge zum 1. Jänner jeden Jahres unter Berücksichtigung des Aufkommens an den Gebühren gemäß § 36 Abs. 1 lit. a durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(4) Die auf die übrigen ärztlichen Mitarbeiter entfallenden Anteile an den Arzthonoraren müssen grundsätzlich mindestens 40 v. H. betragen und sollen 50 v. H. nur dann übersteigen, wenn die ärztliche Tätigkeit im wesentlichen auf Beiträgen dieser ärztlichen Mitarbeiter beruht. Hinsichtlich der Aufteilung der Anteile für die ärztlichen Mitarbeiter sind vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 die Vertreter der Ärzte anzuhören.

(5) Die degressive Staffelung der Anteile an den Arzthonoraren, welche den Abteilungs-, Instituts- und Departmentleitern in den Landeskrankenanstalten zukommen, ist durch Verordnung der Landesregierung so festzusetzen, daß die in Abs. 3 vorgesehenen Mindestbeträge aus den Honoraranteilen dieser Arztgruppen sichergestellt sind. Reicht während des Jahres das Gesamtaufkommen dieser Anteile in den Landeskrankenanstalten zur Deckung aller Mindestbeträge nicht aus, so hat die Landesregierung unverzüglich durch Verordnung die Staffelung entsprechend zu ändern.

(6) Für Fachabteilungen, bei welchen Departments eingerichtet sind, ist ein Leiterpool vorzusehen, aus dem die Gebührenanteile am Arzthonorar für den Abteilungsvorstand und die Departmentleiter aufzuteilen sind. Die Landesregierung hat bei Festlegung des auf Abteilungsleiter und Departmentleiter zusammen entfallenden Gebührenanteils den besonderen Gegebenheiten an den einzelnen Abteilungen Rechnung zu tragen. Dabei ist insbesondere die Gliederung in Departments im Sinne eines funktionsgerechten Anteils der Departmentleiter zu berücksichtigen. Die Aufteilung dieser Gebühren zwischen dem Abteilungsvorstand und den Departmentleitern ist in der Departmentleiterkonferenz einvernehmlich festzulegen. Wird ein solches Einvernehmen binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. ab dem Zeitpunkt, mit dem ein neues Department eingerichtet wurde, nicht erzielt, so hat diese Aufteilung die Landesregierung durch Verordnung zu beschließen. Hierbei ist auf die ärztliche Qualifikation sowie die Art und den Umfang der ärztlichen Tätigkeit des Abteilungsvorstandes bzw. des Departmentleiters Bedacht zu nehmen.

(7) Die Anstaltsanteile an den Ambulanzgebühren in den Landeskrankenanstalten sind durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den Personal- und Sachaufwand, welcher dem

Rechtsträger der Krankenanstalt aus der ambulanten Untersuchung und Behandlung erwächst, festzusetzen.

(8) Die im Auftrag und im Interesse des Patienten auf der Sonderklasse und in den Anstaltsambulatorien erbrachten Leistungen, die durch Arzthonorare abgegolten werden, können nicht auf Geldansprüche angerechnet werden, die sich aus diesem Dienstverhältnis zum Krankenanstaltenträger ergeben.

55 a. Im § 39 Abs. 1 sind die Worte „ungleicher behandeln“ durch die Worte „schlechter stellen“ zu ersetzen.

56. Im § 39 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Für Angehörige von Staaten, die österreichische Staatsbürger schlechter stellen als ihre eigenen Staatsangehörigen, kann festgelegt werden, daß therapeutische Behelfe in der Höhe der Selbstkosten neben den Pflegegebühren gesondert in Rechnung gestellt werden.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

57. Im § 40 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(Kranken)“ zu entfallen.

58. Im § 42 Abs. 1 ist „(§ 34 Abs. 1 lit. d)“ zu ersetzen durch „(§ 34 Abs. 1 lit. f)“.

59. Im § 43 sind zu ersetzen im

- a) Abs. 1 das Wort „Kranken“ durch das Wort „Personen“,
- b) Abs. 2 das Wort „Kranken“ durch das Wort „Personen“ und die Worte „eine höhere Gebührenklasse“ durch die Worte „die Sonderklasse“,
- c) Abs. 3 die Worte „höhere Gebührenklasse“ durch das Wort „Sonderklasse“.

60. Im § 43 Abs. 2 hat nach der Bezeichnung „§ 44“ der Ausdruck „Abs. 1 und 2“ zu entfallen.

61. § 44 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ab Beginn der fünften Woche ununterbrochener Anstaltspflege hat der Versicherungsträger, bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege bereits ab deren Beginn, auch für Angehörige eines Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten.“

62. Im § 46 Abs. 1 ist das Wort „Krankheitsgeschichten“ durch das Wort „Krankengeschichten“ zu ersetzen.

63. Die Worte „Kranke“ bzw. „Kranken“ sind in § 4 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 lit. g, § 11 Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 22 Abs. 1 lit. c, d und f, § 25 Abs. 1, 2 und 5, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 33, § 40 Abs. 2 und 3, § 41 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2, § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 bis 3 durch die Worte „Patient“ bzw. „Patienten“ zu ersetzen.

64. § 47 hat zu lauten:

„§ 47

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht besonders bestimmt ist, sind die Beziehungen der Versiche-

rungsträger zu den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten, insbesondere das Ausmaß der von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten — unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe — und allfälligen Sondergebühren sowie die Dauer, für welche die Pflegegebührenersätze zu zahlen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 und des § 48 durch privatrechtliche Verträge zu regeln.

(2) Diese Verträge sind zwischen dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Versicherungsträgern einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen. Diese bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form und nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 und 4 der Genehmigung der Landesregierung.

(3) Für die Festsetzung der an die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten, die nicht von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, zu entrichtenden Pflegegebührenersätze, gilt außer den Bestimmungen des § 48 a Abs. 12 auch § 38 Abs. 5 sinngemäß.

(4) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einerseits und einem Sozialversicherungsträger oder dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits aus einem solchen nach Abs. 2 abgeschlossenen Vertrag ergeben, hat die Schiedskommission (§ 48 a) zu entscheiden. Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.

(5) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze sind mit jedem 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 1978, im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden.

(6) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abzuziehen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben. Ferner haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 5 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1979 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.

(7) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden Hauptverband genannt) angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 6 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillige Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung als Bei-

tragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Der Hauptverband hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührensätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührensätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührensätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können. Für das Jahr 1978 beträgt der provisorische Hundertsatz 10,84 %.

(9) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührensätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührensätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührensätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(10) Die Festsetzung des Erhöhungsprozentsatzes gemäß Abs. 8 und des provisorischen Hundertsatzes gemäß Abs. 9 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung. Diesem obliegt weiters die Überprüfung aller von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband zur Durchführung der Regelung gemäß Abs. 5 bis 9 erstellten Unterlagen und Berechnungen."

65. § 48 hat zu lauten:

„§ 48

(1) Kommt innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zustande, so entscheidet auf Antrag über die nach § 47 Abs. 1 zu regelnden Angelegenheiten die Schiedskommission (§ 48 a) mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt oder der Hauptverband zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustandekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Rechtsträger der Krankenanstalt vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und von der Landesregierung eingebracht werden.

(2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 vor dem Zeitpunkt gestellt, zu dem der Vertrag aufgelöst würde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft. Jedoch sind für die Zeit der Rückwirkung der beantragten Entscheidung der Schiedskommission gegen nachträgliche Verrech-

nung zusätzlich Vorauszahlungen in der Höhe zu leisten, die der Steigerung der Verbraucherpreise während der Wirksamkeitsdauer der aufgelösten Vertragsbestimmungen entspricht. Sinngemäß in gleicher Weise ist vorzugehen, wenn im Zeitpunkt des Antrages an die Schiedskommission der Vertrag bereits aufgelöst war. Bestand bisher kein Vertrag, so sind die für die nächstgelegene öffentliche, von einer Gebietskörperschaft betriebene Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen in Steiermark geltenden Vertragsbestimmungen heranzuziehen.

(3) Der Berechnung der Steigerungsrate nach Abs. 2 ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene „Verbraucherpreisindex 76“ bzw. ein künftig an seine Stelle tretender gleichartiger Verbraucherpreisindex zugrunde zu legen. Die Landesregierung hat im Falle einer Änderung durch Kundmachung festzustellen, welcher Verbraucherpreis künftig für die Berechnung bindend ist.

(4) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührensätze nach Abs. 1 ist im besonderen auf die durch den Betrieb der Krankenanstalt entstehenden Kosten sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers der Krankenanstalt Bedacht zu nehmen."

66. Nach § 48 ist einzufügen:

Schiedskommission

„48 a

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten nach § 47 Abs. 4 sowie zur Entscheidung nach § 48 Abs. 1 wird beim Amt der Landesregierung eine Schiedskommission errichtet.

(2) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung auf die folgende Weise zu bestellen, nämlich

1. der Vorsitzende aus dem Kreis der Richter des Oberlandesgerichtes Graz auf Grund eines vom Bundesminister für Justiz erstatteten alphabetisch gereihten Dreivorschlags,
2. ein Beisitzer auf Vorschlag des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
3. ein Beisitzer aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten der Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,
4. ein Beisitzer auf Vorschlag des Bundesministers für soziale Verwaltung aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und
5. ein Beisitzer aus einem vom Rechtsträger der Krankenanstalt erstatteten Dreivorschlag.

(3) Für jedes Mitglied der Schiedskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.

(5) Auf das Verfahren vor der Schiedskommission sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzuwenden.

(6) Die Schiedskommission tritt auf Einberufung zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat binnen 14 Tagen eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied dies schriftlich verlangt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind von der Einberufung einer Sitzung nachweislich unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen.

(7) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, die verhinderte Mitglieder vertreten, beschlußfähig. Ist die Schiedskommission nicht beschlußfähig, hat der Vorsitzende die Sitzung mit gleicher Tagesordnung für die folgende Woche einzuberufen; in dieser ist sodann die Schiedskommission ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

(8) Den Vorsitz in der Schiedskommission führt der auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz bestellte Richter, bei dessen Verhinderung das für ihn bestellte Ersatzmitglied. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und setzt auf Grund der vorliegenden Anträge die Tagesordnung fest. Anträge nach § 48 Abs. 1 sind längstens binnen 4 Wochen nach ihrem Einlangen in Behandlung zu nehmen.

(9) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zur Beratung können über Beschluß der Schiedskommission andere sachverständige Personen beigezogen werden.

(10) Zu einem gültigen Beschluß der Schiedskommission ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder bzw. der in Vertretung verhinderter Mitglieder anwesenden Ersatzmitglieder erforderlich. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

(11) Über die Sitzungen der Schiedskommission sind Protokolle zu führen, die zumindest alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten haben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen und längstens binnen 14 Tagen allen Mitgliedern und beteiligt gewesenen Ersatzmitgliedern zu übermitteln.

(12) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig, sie unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege; sie sind vom Vorsitzenden der Schiedskommission zu beurkunden und treten kraft Gesetzes an die Stelle der fehlenden Vereinbarung.

(13) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze nach § 48 ist die Schiedskommission an die Erhöhungssätze gemäß § 47 Abs. 5 bis 10 gebunden.

§ 48 b

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind für eine Amtsdauer von drei Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Das Amt endet nur mit dem Ablauf der Amtsdauer, dem Wegfall von für die Bestellung er-

forderlichen Voraussetzungen, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe und den Eintritt in den dauernden Ruhestand.

(3) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied kann aus wichtigen gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet ist, über eigenes Ansuchen durch die Landesregierung vom Amt enthoben werden.

(4) Wird ein als Mitglied oder Ersatzmitglied bestellter Beamter mit einem Beschluß der zuständigen Disziplinarkommission vom Dienst suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung."

67. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Unfall- und Pensionsversicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern sind im Rahmen der nach den vorstehenden Bestimmungen geregelten Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten den Krankenversicherungsträgern gleichgestellt."

67 a. In der Überschrift vor § 50 ist das Wort „Fürsorgeverbände“ durch das Wort „Sozialhilfeträger“ und in § 50 sind die Worte „öffentlichen Fürsorge“ durch das Wort „Sozialhilfe“ zu ersetzen.

68. Im § 57 lit. a sind die Worte „unbemittelte und unabweisbare Kranke im Sinne des § 24 Abs. 3 und § 29 Abs. 3“ zu ersetzen durch „Personen im Sinne des § 29 Abs. 2 bis 4.“

69. § 57 lit. b hat zu entfallen; die bisherige lit. c ist als lit. b zu bezeichnen. Die lit. c und d haben zu lauten:

"c) Die §§ 22, 28, 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 lit. a bis e sowie Abs. 2 bis 6, 35 bis 37 a, 38 Abs. 2 und 6, 42 Abs. 1 und 52 Abs. 3; § 38 Abs. 5 findet nur für gemeinnützige Krankenanstalten (§ 22) Anwendung.

d) Der § 26 mit der Maßgabe, daß Krankenanstalten, deren Betrieb die Erzielung eines Gewinnes bezweckt, die Arzneimittel aus einer inländischen öffentlichen Apotheke zu beziehen haben."

70. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 23 bis 25, 31, 144, 145, 148, 149, 189, 301, 338, 339 und 534 ASVG, §§ 13, 14, 89 bis 93 und 181 BSVG, §§ 15, 16, 95 bis 98 und 193 GSVG, §§ 9, 66 bis 68, 96 und 128 B-KUVG, soweit in diesen das Krankenanstaltenwesen regelnde Vorschriften enthalten sind, nicht berührt."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der im Abs. 4 genannten Bestimmungen mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Verordnungen zum § 35 Abs. 2, § 37 a Abs. 2 und § 38 a, in der Fassung des Art. I, Z. 46, 52 und 55 sind binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2, betreffend die Bettenhöchstzahl, sind bis spätestens 31. Dezember 1986 zu vollziehen.

(4) Die Bestimmungen des § 47 Abs. 5 bis 10 und § 48 a Abs 13, in der Fassung dieses Gesetzes, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1978 in Kraft und treten

gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der zwischen dem Bund und dem Land Steiermark geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, außer Kraft.

Eisenerz, Errichtung eines
Heeresversorgungslagers.
(Einl.-Zahl 294/3)
(LAD-91 E 4-79/5)

263.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Pranchh, Lackner, Ritzinger und Prof. Dr. Eichinger, betreffend die Errichtung eines Heeresversorgungslagers im Raum Eisenerz, wird zur Kenntnis genommen.

EDV-Kleincomputer, Bericht
über den Einsatz.
(Einl.-Zahl 359/3)
(LAD-50 M 1-80/307)

264.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Dr. Strenitz, Gross, Zdarsky und Genossen, betreffend die Vorlage eines Berichtes über den Einsatz von EDV-Kleincomputern im Bereich des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.